



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Februar 2004

Nummer 4

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
3.	2. 2004	Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005	42
3.	2. 2004	Gesetz über die Feststellung der Haushaltspläne des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Haushaltsgesetz 2004/2005) und Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW)	64
7.	11. 2003	Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg	78

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
in den Haushaltsjahren 2004 und 2005
und zur Regelung des interkommunalen
Ausgleichs der finanziellen Beteiligung
der Gemeinden am Solidarbeitrag
zur Deutschen Einheit in den
Haushaltsjahren 2004 und 2005 und des
kommunalen Entlastungsausgleichs
zugunsten der Kommunen der neuen Länder
im Haushaltsjahr 2005**

Vom 3. Februar 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden
und Gemeindeverbände
in den Haushaltsjahren 2004 und 2005
(Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2004/2005)**

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Grundlagen

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Steuerverbund 2004 und 2005
- § 3 Vorwegabzüge und Zuführungen 2004 und 2005
- § 4 Aufteilung des verfügbaren Verbundbetrages im Steuerverbund 2004 und 2005
- § 5 Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes 2004 und 2005

Zweiter Teil

Steuerverbund

- § 6 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 7 Aufteilung der Schlüsselmasse 2004 und 2005
- § 8 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden
- § 10 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden
- § 11 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise
- § 13 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise
- § 14 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände
- § 17 Pauschale Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Kreisen
- § 18 Pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich
- § 19 Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Unterstützung investiver kommunaler Aufwendungen im Sportbereich
- § 20 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund besonderer Bedarfe, die nicht im Schlüsselzuweisungssystem berücksichtigt sind und

einmalige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen

- § 21 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung
- § 22 Zuweisungen zu Maßnahmen der Denkmalpflege und zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen
- § 23 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten
- § 24 Zuweisungen zur Ausfinanzierung von Sportstättenbauten
- § 25 Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum
- § 26 Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten
- § 27 Zuwendungen für kommunale Theater, kommunale Orchester und kommunale Musikschulen
- § 28 Zuweisungen zur Entwicklung entbehrlicher Flächen im Bahnflächenpool Nordrhein-Westfalen
- § 29 Abrechnungsverfahren des Steuerverbundes 2002
- § 30 Abrechnungsverfahren des Steuerverbundes 2003

Dritter Teil

**Zuweisungen außerhalb
des Steuerverbundes**

- § 31 Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 32 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
- § 33 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Vierter Teil

Umlagen, Umlagegrundlagen

- § 34 Kreisumlage
- § 35 Landschaftsumlage
- § 36 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Fünfter Teil

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

- § 37 Grundlagen zur Erhebung und Anwendung von Daten zur Berechnung allgemeiner Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 38 Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der allgemeinen Zuweisungen aus dem Steuerverbund 2004 und 2005
- § 39 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 40 Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes
- § 41 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen
- § 42 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen im Steuerverbund
- § 43 Kürzungsermächtigung
- § 44 Durchführungsvorschriften

Anlagen

- Anlage 1** Ableitung Steuerverbund 2004 und 2005
- Anlage 2** Vorwegabzüge Steuerverbund 2004 und 2005
- Anlage 3** Aufteilung des verfügbaren Verbundbetrages im Steuerverbund 2004 und 2005
- Anlage 4** Hauptansatzstaffel
- Anlage 5** Schüleransatzstaffel

- Anlage 6** Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund besonderer Bedarfe, die nicht im Schlüsselzuweisungssystem berücksichtigt sind im Steuerverbund 2004 und 2005
- Anlage 7** Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen in den Haushaltsjahren 2004 und 2005
- Anlage 8** Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs in den Haushaltsjahren 2004 und 2005
- Anlage 9** Anteile und Auszahlungstermine der Zuweisungen nach § 38 Abs. 3 in den Haushaltsjahren 2004 und 2005

Erster Teil Grundlagen

§ 1

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2

Steuerverbund 2004 und 2005

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden in den Jahren 2004 und 2005 jeweils 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftssteuern) zur Verfügung. Der Landesanteil an der Umsatzsteuer wird in jedem Jahr um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs festgesetzten Betrag für das entsprechende Haushaltsjahr gekürzt.

Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände mit 23 vom Hundert an vier Siebteilen der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (Landessteuer).

(2) Von den Mitteln nach Absatz 1 ist im Haushaltsjahr 2005 der im Haushaltsjahr 2003 kreditierte Betrag in Höhe von 484 150 000 EUR abzuziehen. Den Mitteln nach Absatz 1 wird für das Haushaltsjahr 2004 einmalig ein Betrag von 206 000 000 EUR hinzugerechnet, der im Haushaltsjahr 2005 verrechnet wird.

(3) Von den Mitteln nach Absatz 1 wird in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 ein Betrag von jeweils 324 700 000 EUR abgezogen. Diese Mittel sind für Zuweisungen an die Kommunen nach Maßgabe des Landes in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 einzusetzen.

(4) Die Mittel nach Absatz 1 werden im Haushaltsjahr 2005 im Zusammenhang mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) um einen Betrag von 405 000 000 EUR aufgestockt. Dieser Betrag verstärkt die Schlüsselmasse der Gemeinden nach § 7 Abs. 1.

(5) Die Höhe der Verbundgrundlagen und das Volumen der daraus abgeleiteten Steuerverbünde der Jahre 2004 und 2005 ergeben sich aus **Anlage 1** zu diesem Gesetz.

Anlage 1

(6) Der Berechnung nach Absatz 1 sind die Ansätze für das jeweilige Haushaltsjahr im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen; soweit die Haushaltsansätze von den Ergebnissen der Haushaltsrechnung des Landes für das entsprechende Haushaltsjahr abweichen, ist der Ausgleich spätestens im jeweils übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Das Abrechnungsverfahren für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 regeln die §§ 29 und 30.

§ 3

Vorwegabzüge und Zuführungen 2004 und 2005

(1) Von den nach § 2 ermittelten Beträgen für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 werden Aufwendungen des Landes abgezogen, die das Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat.

(2) Für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 werden Aufwendungen des Landes

- für Tantiemen, die das Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat
- zur Erfüllung vertraglicher Vereinbarungen an das Erzbistum Paderborn als Gegenleistung für das Ruhen bzw. die Ablösung kommunaler Kirchenbaulasten

einbehalten.

In den Haushaltsjahren 2004 und 2005 werden ferner einbehalten bzw. zugeführt

- der als Differenzbetrag im Steuerverbund zu erbringende bzw. zurückzuzahlende Anteil am kommunalen Beitrag zu den einheitsbedingten Gesamtlasten. Dies ist der Betrag, der sich aus der Differenz zwischen dem kommunalen Gesamtbeitrag an den Einheitslasten und den bereits anderweitig zu erbringenden einheitsbedingten kommunalen Leistungen ergibt. Dabei handelt es sich um die für die entsprechenden Haushaltsjahre zu diesem Zweck erhöhte Gewerbesteuerumlage der Gemeinden sowie die Absenkung der Steuerverbundmasse durch Reduzierung des Landesanteils an der Umsatzsteuer im Zusammenhang mit der Neuregelung des Fonds „Deutsche Einheit“ ab 2005.

Im Haushaltsjahr 2005 wird ferner einbehalten

- der über eine Reduzierung des Landesanteils an der Umsatzsteuer im Zusammenhang mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) zu erbringende kommunale Beitrag für einen Entlastungsausgleich der Kommunen der neuen Länder abzüglich des bereits über die Absenkung der Verbundmasse nach § 2 Abs. 1 erbrachten Anteils.

(3) Die Höhe der einzelnen Vorwegabzüge und Zuführungen für die Jahre 2004 und 2005 ergibt sich aus **Anlage 2** zu diesem Gesetz.

Anlage 2

(4) Den in Anlage 2 festgesetzten Ansätzen für die in Absatz 2 aufgeführten Vorwegabzüge und Zuführungen sind die Ansätze für das jeweilige Haushaltsjahr im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen; soweit die Haushaltsansätze von den Ergebnissen der Haushaltsrechnung des Landes für das entsprechende Haushaltsjahr abweichen, ist der Ausgleich spätestens im jeweils übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

(5) Das Abrechnungsverfahren für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 regeln die §§ 29 und 30.

§ 4

Aufteilung des verfügbaren Verbundbetrages im Steuerverbund 2004 und 2005

(1) Die sich aus den Berechnungen nach den §§ 2 und 3 ergebenden verfügbaren Verbundbeträge für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 werden auf allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen aufgeteilt.

(2) Die Höhe der allgemeinen und der zweckgebundenen Zuweisungen für die Jahre 2004 und 2005 ergeben sich aus **Anlage 3** zu diesem Gesetz.

Anlage 3

(3) Die Aufteilung der allgemeinen Zuweisungen wird in den §§ 6 bis 20, die Aufteilung der zweckgebundenen Zuweisungen in den §§ 21 bis 28 festgelegt.

§ 5

Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes 2004 und 2005

Außerhalb des Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Jahren 2004 und 2005 Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Die entsprechenden Regelungen werden in den §§ 31 bis 33 getroffen.

Zweiter Teil

Steuerverbund

Erster Abschnitt

Allgemeine Zuweisungen

A.

Schlüsselzuweisungen

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

§ 6

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten in den Jahren 2004 und 2005 Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst. Besonders berücksichtigt werden Belastungen,

- die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen,
 - die Gemeinden aufgrund hoher Soziallasten,
 - die Gemeinden durch Mehraufwendungen für Zentralitätsfunktionen
- entstehen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer für jedes Haushaltsjahr neu zu ermittelnden Ausgangsmesszahl (§§ 9, 12 und 15) und einer für jedes Haushaltsjahr neu zu ermittelnden Steuerkraftmesszahl (§ 10) oder Umlagekraftmesszahl (§§ 13 und 16) berechnet.

§ 7

Aufteilung der Schlüsselmasse 2004 und 2005

(1) Der für Schlüsselzuweisungen in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 zur Verfügung stehende Gesamtbetrag wird aufgeteilt auf eine Schlüsselmasse für Gemeinden, eine Schlüsselmasse für Kreise und eine Schlüsselmasse für Landschaftsverbände.

(2) Die Schlüsselzuweisungen werden den Kommunen als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt. Im Haushaltsjahr 2005 werden den Gemeinden aus ihrer Schlüsselmasse 300 000 000 EUR für investive Zwecke bereitgestellt.

(3) Die Höhe der den Gebietskörperschaften zugeteilten Schlüsselmassen unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 4 für die Jahre 2004 und 2005 ergibt sich aus Anlage 3 zu § 4 Abs. 2.

2. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 8

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung in jedem Haushaltsjahr 90 vom Hundert des Unterschieds-

betrages zwischen der für das Haushaltsjahr maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 9) und der für das Haushaltsjahr maßgeblichen Steuerkraftmesszahl (§ 10).

(2) Erreicht die Steuerkraftmesszahl eines Haushaltsjahres die Ausgangsmesszahl eines Haushaltsjahres, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung in diesem Haushaltsjahr.

(3) Im Haushaltsjahr 2005 wird bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach den Absätzen 1 und 2 zunächst von der Gesamtschlüsselmasse einschließlich des investiven Anteils in Höhe von 300 000 000 EUR ausgegangen. Von dem ermittelten Betrag wird für jede Gemeinde eine dem Verhältnis des gesamten investiven Anteils an der Gesamtschlüsselmasse der Gemeinden entsprechende Summe als investive Zuweisungsmittel ausgewiesen.

§ 9

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) für das entsprechende Haushaltsjahr mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 7) für das entsprechende Haushaltsjahr vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz und dem Zentralitätsansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Gemeinden für jeden mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner gewährt. Für die Berücksichtigung im Hauptansatz wird die Zahl der Einwohner nach der Gemeindegröße gewichtet (Hauptansatzstaffel). Die Hauptansatzstaffel mit den entsprechenden Hundertsätzen ist in der **Anlage 4** zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Hundertsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hundertsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden für jeden Schüler nach § 37 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Für die Berücksichtigung im Schüleransatz wird die Zahl der Schüler nach Schulformen gewichtet (Schüleransatzstaffel). Die Schüleransatzstaffel mit den entsprechenden Hundertsätzen ist in **Anlage 5** zu diesem Gesetz festgelegt. Vor Anwendung dieses Hundertsatzes wird die Zahl

- nicht integrativ beschulter Schüler und Schülerinnen aller Schulformen, die in Ganztagsform beschult werden, mit 1,5
 - integrativ beschulter Schüler und Schülerinnen, die in Halbtagsform beschult werden, mit 3,0
 - integrativ beschulter Schüler und Schülerinnen, die in Ganztagsform beschult werden, mit 5,1
- vervielfältigt. Der in den Gesamtansatz nach Absatz 2 einfließende Schüleransatz beträgt 92 vom Hundert des so ermittelten Wertes.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Der Soziallastenansatz wird den Gemeinden für jeden gemeldeten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr gewährt. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wird die Zahl der Arbeitslosen je nach Dauer der Arbeitslosigkeit vervielfältigt:

Dauer der Arbeitslosigkeit	Vervielfältiger
6 Monate bis unter 12 Monate	5,0
12 Monate bis unter 24 Monate	6,0
24 Monate und länger	7,0

Anlage 4

Anlage 5

(6) Der Zentralitätsansatz wird den Gemeinden für die ermittelten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gewährt. Für die Berücksichtigung im Zentralitätsansatz wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 0,15 multipliziert.

(7) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen für jedes Haushaltsjahr den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, dass der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden in dem entsprechenden Haushaltsjahr zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 10

Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmesszahl für jedes Haushaltsjahr ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das Ist-Aufkommen einer Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 403;
Soweit in der maßgeblichen Referenzperiode noch Zahlungen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital für Vorjahre anfallen, werden diese berücksichtigt. Dabei wird das Ist-Aufkommen durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz geteilt und mit 403 multipliziert;
2. bei der Grundsteuer A das Ist-Aufkommen einer Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 192;
3. bei der Grundsteuer B das Ist-Aufkommen einer Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 381;
4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit einer Referenzperiode
 - zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach den jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzen,
 - unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge;
5. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit einer Referenzperiode;
6. bei der Gewerbesteuerumlage das Ist-Aufkommen einer Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage.

Soweit in der maßgeblichen Referenzperiode noch Zahlungen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital für Vorjahre anfallen, werden diese berücksichtigt.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 11

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

Die Kreise erhalten als Schlüsselzuweisung in jedem Haushaltsjahr den Unterschiedsbetrag zwischen der für das jeweilige Haushaltsjahr maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 12) und der für das jeweilige Haushaltsjahr maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 13).

§ 12

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise

(1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) für das entsprechende Haushaltsjahr mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) für das entsprechende Haushaltsjahr vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Kreisen für jeden mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner gewährt. Die Einwohnerzahl entspricht dem Hauptansatz.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen für jeden Schüler nach § 37 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt.

Die Regelung in § 9 Abs. 4 gilt entsprechend. Der in den Gesamtansatz nach Absatz 2 einfließende Schüleransatz beträgt 163 vom Hundert des so ermittelten Wertes.

(5) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen für jedes Haushaltsjahr den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, dass der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise in dem entsprechenden Haushaltsjahr zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 13

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise

Die Umlagekraftmesszahl für jedes Haushaltsjahr wird ermittelt, indem die in § 34 festgelegten Umlagegrundlagen mit einem einheitlichen Umlagesatz von 32 vom Hundert vervielfältigt werden.

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 14

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung in jedem Haushaltsjahr den Unterschiedsbetrag zwischen der für das entsprechende Haushaltsjahr maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 15) und der für das entsprechende Haushaltsjahr maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 16).

§ 15

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände

(1) Die Ausgangsmesszahl eines Landschaftsverbandes wird ermittelt, indem die maßgebliche Einwohnerzahl für das entsprechende Haushaltsjahr mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) für das entsprechende Haushaltsjahr vervielfältigt wird.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen für jedes Haushaltsjahr den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, dass der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände in dem entsprechenden Haushaltsjahr zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 16

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmesszahl für jedes Haushaltsjahr wird ermittelt, indem die in § 35 festgelegten Umlagegrundlagen mit einem einheitlichen Umlagesatz von 14 vom Hundert vervielfältigt werden.

B.**Pauschale Zuweisungen
für kommunale Investitionsmaßnahmen****§ 17****Pauschale Zuweisungen
zur Förderung investiver Maßnahmen
von Gemeinden, Kreisen und
Landschaftsverbänden**

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen in den Jahren 2004 und 2005 werden die in der Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 ausgewiesenen Mittel zur Verfügung gestellt.

(2) Von den Beträgen nach Absatz 1 erhalten die Gemeinden in den Jahren 2004 und 2005 eine allgemeine Investitionspauschale in Höhe der in der Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 ausgewiesenen Beträge. Die Beträge werden zu sieben Zehnteln nach der für das jeweilige Haushaltsjahr maßgeblichen Einwohnerzahl und zu drei Zehnteln nach der für das jeweilige Haushaltsjahr maßgeblichen Gebietsfläche verteilt.

(3) Von den Beträgen nach Absatz 1 erhalten die kreisfreien Städte und Kreise zur Förderung investiver Maßnahmen in den Jahren 2004 und 2005 pauschale Zuweisungen in Höhe der in der Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 ausgewiesenen Beträge. Die Beträge werden nach der für das Haushaltsjahr maßgeblichen Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner über 65 Jahre verteilt. Die pauschalen Zuweisungen sind in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen.

(4) Von den Beträgen nach Absatz 1 erhalten die Landschaftsverbände zur Förderung investiver Maßnahmen in den Jahren 2004 und 2005 pauschale Zuweisungen in Höhe der in der Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 ausgewiesenen Beträge. Die Beträge werden nach der für das Haushaltsjahr maßgeblichen Einwohnerzahl verteilt. Die pauschalen Zuweisungen sind in erster Linie für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen.

(5) Die Euro-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden für jedes Haushaltsjahr vom Innenministerium und Finanzministerium ermittelt und festgesetzt.

C.**Sonderpauschalzuweisungen****§ 18****Pauschale Zuweisungen
zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen
im Schulbereich**

(1) Die Höhe der zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich für die Jahre 2004 und 2005 zur Verfügung gestellten Mittel ergibt sich aus Anlage 3 zu § 4 Abs. 2. Die Mittel können von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen des § 30 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) für den Bau, die Modernisierung und Sanierung, den Erwerb, Miete und Leasing von Schulgebäuden sowie die Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden eingesetzt werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt gemäß § 37 Abs. 4 auf der Basis der Schülerzahl der jeweils maßgeblichen Schulstatistik für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträger ist, im jeweiligen Haushaltsjahr ein Mindestbetrag von 175 000 EUR, jedem Kreis, der Schulträger ist, im jeweiligen Haushaltsjahr ein Mindestbetrag von 300 000 EUR und jedem Landschaftsverband als Schulträger im jeweiligen Haushaltsjahr ein Mindestbetrag von 1 500 000 EUR gewährt wird.

§ 19**Pauschale Zuweisungen
an Gemeinden zur Unterstützung
investiver kommunaler Aufwendungen
im Sportbereich**

(1) Die Höhe der zur Unterstützung investiver kommunaler Aufwendungen im Sportbereich für die Jahre 2004 und 2005 zur Verfügung gestellten Mittel ergibt sich aus Anlage 3 zu § 4 Abs. 2. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung, Modernisierung und den Erwerb von Sportstätten einzusetzen.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der für das Haushaltsjahr maßgeblichen Einwohnerzahl gem. § 37 Abs. 3.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde im jeweiligen Haushaltsjahr ein Mindestbetrag von 40 000 EUR gewährt wird.

D.**Besondere Zuweisungen
außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems****§ 20****Zuweisungen
an Gemeinden und Gemeindeverbände
aufgrund besonderer Bedarfe,
die nicht im Schlüsselzuweisungssystem
berücksichtigt sind und einmalige Zuweisungen
an Gemeinden und Gemeindeverbände
zur Überwindung außergewöhnlicher
Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen**

(1) Die Höhe der für die Jahre 2004 und 2005 zur Verfügung gestellten Mittel für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund besonderer Bedarfe, die nicht im Schlüsselzuweisungssystem berücksichtigt sind, und für einmalige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen ergibt sich aus Anlage 3 zu § 4 Abs. 2.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind bestimmt für

1. Zuweisungen an die Stadt Bonn zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes für die Jahre 2004 und 2005 entsprechend der **Anlage 6** zu diesem Gesetz;
2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Belastungen aus ihrer Funktion als anerkannter Kurort für die Jahre 2004 und 2005 entsprechend der Anlage 6 zu diesem Gesetz; die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden jährlich vom Innenministerium und Finanzministerium festgesetzt;
3. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (§ 76 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), für die Jahre 2004 und 2005 entsprechend der Anlage 6 zu diesem Gesetz; die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden jährlich vom Innenministerium und Finanzministerium festgesetzt; die Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen außer Betracht;
4. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung der Kosten, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), entstehen für die Jahre 2004 und 2005 entsprechend der Anlage 6 zu diesem Gesetz; der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt;

Anlage 6

5. pauschale Zuweisungen zur Milderung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften für die Jahre 2004 und 2005 entsprechend der Anlage 6 zu diesem Gesetz; die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden jährlich vom Innenministerium und Finanzministerium festgesetzt.

(3) Aus Mitteln nach Absatz 1 können Gemeinden und Gemeindeverbänden in den Jahren 2004 und 2005 einmalige Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungssituationen und einmalige Zuweisungen für besondere Situationen von Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährt werden. Sie können u. a. gewährt werden für

1. Zuweisungen zu Maßnahmen, die der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung (u. a. neues kommunales Finanzmanagement) dienen;
2. Zuweisungen zum einmaligen Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

Zweiter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

§ 21

Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung

(1) In den Jahren 2004 und 2005 werden für Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Stadterneuerung Mittel entsprechend der Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 zur Verfügung gestellt.

(2) Von den Mitteln nach Absatz 1 können jährlich bis zu 15 vom Hundert zur ergänzenden Komplementärfinanzierung der zugesagten Bundesmittel für die Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt – eingesetzt werden.

§ 22

Zuweisungen zu Maßnahmen der Denkmalpflege und zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen

(1) In den Jahren 2004 und 2005 werden für Zuweisungen zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände Mittel entsprechend der Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 zur Verfügung gestellt.

(2) In den Jahren 2004 und 2005 werden für Zuweisungen zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände Mittel entsprechend der Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 zur Verfügung gestellt.

(3) Die Mittel nach Absatz 1 können jährlich bis zu 40 vom Hundert für Zuweisungen zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen den Gemeinden und Gemeindeverbänden pauschal zur Verfügung gestellt werden.

§ 23

Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten

In den Jahren 2004 und 2005 werden für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und des Erwerbs von Museen Mittel entsprechend der Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 zur Verfügung gestellt.

§ 24

Zuweisungen zur Ausfinanzierung von Sportstättenbauten

(1) In den Jahren 2004 und 2005 werden zur Ausfinanzierung bewilligter Förderungen von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und der Modernisierung von Sportstätten durch Gemeinden und Gemeindeverbände Mittel entsprechend der Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 zur Verfügung gestellt.

(2) Sportstättenbaumaßnahmen der Kommunen, bei denen bis zum 23. September 2003 die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorgaben durch das Land erteilt wurde, aber bis zu diesem Zeitpunkt kein Bewilligungsbescheid durch das Land erfolgte, sind den unter Absatz 1 genannten Maßnahmen gleichgestellt. In den Jahren 2004 und 2005 werden hierfür Mittel entsprechend der Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 zur Verfügung gestellt.

§ 25

Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum

In den Jahren 2004 und 2005 werden den im Einzugsgebiet liegenden Gemeinden und Gemeindeverbänden für Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen der ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum einschließlich von Pflegemaßnahmen zur endgültigen Herstellung geförderter Projekte Mittel entsprechend der Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 zur Verfügung gestellt.

§ 26

Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten

In den Jahren 2004 und 2005 werden für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Gefährdungsabschätzungen und Sanierungen von Altablagerungen und Altstandorten Mittel entsprechend der Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 zur Verfügung gestellt.

§ 27

Zuwendungen für kommunale Theaterförderung, kommunale Orchester und kommunale Musikschulen

(1) In den Jahren 2004 und 2005 werden für die kommunale Theaterförderung Mittel entsprechend der Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 zur Verfügung gestellt.

(2) In den Jahren 2004 und 2005 werden für kommunale Orchester und kommunale Musikschulen Mittel entsprechend der Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 zur Verfügung gestellt.

§ 28

Zuweisungen zur Entwicklung entbehrlicher Flächen im Bahnflächenpool Nordrhein-Westfalen

Im Jahr 2004 werden für Zuweisungen zur Vorbereitung des Erwerbs von entbehrlichen Bahnflächen durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Bahnflächenpools Nordrhein-Westfalen einschließlich des Aufbaus des Kompetenzzentrums Bahnflächenpool NRW Mittel entsprechend der Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 zur Verfügung gestellt.

Dritter Abschnitt

Abrechnungsverfahren vorangegangener Steuerverbände

§ 29

Abrechnungsverfahren des Steuerverbundes 2002

(1) Der Abrechnungsbetrag des Steuerverbundes 2002 ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Haushaltsansätze im Haushaltsplan 2002, die der Berechnung des in § 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 2002 (GV. NRW. 2001 S. 887) festgesetzten Steuerverbundes zu Grunde liegen, mit den entsprechenden Ergebnissen der Haushaltsrechnung des Landes für das Haushaltsjahr 2002.

(2) Der nach Absatz 1 ermittelte Abrechnungsbetrag wird entsprechend dem Anteil der Zuweisungen nach § 6 Nrn. 1, 2 und 3 und § 17 Abs. 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 2002 an den Gesamtzuweisungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 Gemeindefinanzierungsgesetz 2002 aufgeteilt. Die jeweiligen Teilbeträge werden für die Neuberechnung nach Absatz 3 bei den Zuweisungen nach § 6

Nrn. 1, 2 und 3 und § 17 Abs. 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 2002 zugerechnet bzw. abgezogen.

(3) Die Zuweisungen nach § 6 Nrn. 1, 2 und 3 und § 17 Abs. 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 2002 werden unter Berücksichtigung der Korrekturbeträge nach Absatz 2 für jede Gemeinde, jeden Kreis und jeden Landschaftsverband nach den Verteilkriterien des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2002 neu berechnet, festgesetzt und mit den tatsächlichen Zuweisungen in 2002 saldiert. Der Unterschiedsbetrag stellt den Abrechnungsbetrag für jede Gemeinde, jeden Kreis und jeden Landschaftsverband dar.

(4) Der Ausgleich erfolgt im Haushaltsjahr 2004 mit den entsprechenden Zuweisungen nach § 38 anteilig zu den festgesetzten Terminen.

(5) Das Innenministerium und das Finanzministerium ermitteln den Abrechnungsbetrag nach den Absätzen 1 bis 3 und setzen ihn fest.

§ 30

Abrechnungsverfahren des Steuerverbundes 2003

(1) Der Abrechnungsbetrag des Steuerverbundes 2003 ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Haushaltsansätze im Haushaltsplan 2003, die der Berechnung des in § 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 2003 vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 671), geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 372), festgesetzten Steuerverbundes zu Grunde liegen, mit den entsprechenden Ergebnissen der Haushaltsrechnung des Landes für das Haushaltsjahr 2003.

(2) Der nach Absatz 1 ermittelte Abrechnungsbetrag wird entsprechend dem Anteil der Zuweisungen nach § 6 Nrn. 1, 2 und 3 und § 17 Abs. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 2003 an den Gesamtzuweisungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 Gemeindefinanzierungsgesetz 2003 aufgeteilt. Die jeweiligen Teilbeträge werden für die Neuberechnung nach Absatz 3 bei den Zuweisungen nach § 6 Nrn. 1, 2 und 3 und § 17 Abs. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 2003 zugerechnet bzw. abgezogen.

(3) Die Zuweisungen nach § 6 Nrn. 1, 2 und 3 und § 17 Abs. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 2003 werden unter Berücksichtigung der Korrekturbeträge nach Absatz 2 für jede Gemeinde, jeden Kreis und jeden Landschaftsverband nach den Verteilkriterien des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2003 neu berechnet, festgesetzt und mit den tatsächlichen Zuweisungen in 2003 saldiert. Der Unterschiedsbetrag stellt den Abrechnungsbetrag für jede Gemeinde, jeden Kreis und jeden Landschaftsverband dar.

(4) Der Ausgleich erfolgt im Haushaltsjahr 2005 mit den entsprechenden Zuweisungen nach § 38 anteilig zu den festgesetzten Terminen.

(5) Das Innenministerium und das Finanzministerium ermitteln den Abrechnungsbetrag nach den Absätzen 1 bis 3 und setzen ihn fest.

Dritter Teil

Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

Erster Abschnitt

Leistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes

§ 31

Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen

(1) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung der Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet des Lastenausgleichs entstehenden Verwaltungskosten in der in der **Anlage 7** zu diesem Gesetz angegebenen Höhe.

(2) Aus den gemäß Absatz 1 bereitgestellten Mitteln werden die Verwaltungskosten für Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten voll, im Bereich der Allgemein-zuständigkeit der Ausgleichsämter anteilig erstattet.

Einzelheiten der Zuweisungen regelt das Finanzministerium.

(3) Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise und/oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen.

Wird eine einvernehmliche Regelung nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Bezirksregierung; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 32

Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 vom Hundert des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), zusteht.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Anteil wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre festgesetzt ist.

(3) Die auf die Gemeinden zu verteilenden Beträge für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 werden vorläufig auf die sich aus der **Anlage 8** zu diesem Gesetz ergebenden Beträge festgesetzt und mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen bzw. Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt.

(4) Nach Ablauf eines Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt und festgesetzt. Nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen wird der Unterschiedsbetrag mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(5) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Finanzministerium und das Innenministerium.

Zweiter Abschnitt

§ 33

Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 unter Berücksichtigung der aus dem Steuerverbund einbehaltenen Mittel nach § 2 Abs. 3 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze werden vom Innenministerium und Finanzministerium jährlich bekanntgegeben.

Vierter Teil

Umlagen, Umlagegrundlagen

§ 34

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 56 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646),

Anlage 8

Anlage 7

zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), wird für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 in Hundertsätzen der für das entsprechende Jahr festgelegten Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen zur Erhebung der Kreisumlage für die Jahre 2004 und 2005 sind

- die in den entsprechenden Jahren festgesetzten Steuerkraftmesszahlen (§ 10) der kreisangehörigen Gemeinden abzüglich der in der entsprechenden Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs;
- die in den entsprechenden Jahren festgesetzten Schlüsselzuweisungen (§ 8) der kreisangehörigen Gemeinden unter Berücksichtigung der in diesen Jahren angefallenen Abrechnungsbeträge, sofern sie nicht investiv ausgewiesen sind;
- die in den entsprechenden Jahren vorläufig festgesetzten Ausgleichsbeträge der kreisangehörigen Gemeinden nach dem Solidarbeitragsgesetz;
- die in den entsprechenden Jahren endgültig festgesetzten Ausgleichsbeträge der kreisangehörigen Gemeinden unter Berücksichtigung der bereits vorläufig erbrachten Zahlungen nach dem Solidarbeitragsgesetz;
- die in den Jahren 2004 und 2005 gezahlten Kompensationsleistungen an die kreisangehörigen Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2005 gelten über das Haushaltsjahr 2005 hinaus bis zum In-Kraft-Treten des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 35

Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 22 LVerbO wird für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 in Hundertsätzen der für das entsprechende Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen zur Erhebung der Landschaftsumlage für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 sind

- die in den entsprechenden Jahren festgesetzten Steuerkraftmesszahlen (§ 10) der kreisfreien Städte abzüglich der in der entsprechenden Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs;
- die in den entsprechenden Jahren festgesetzten Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte (§ 8) unter Berücksichtigung der in diesen Jahren angefallenen Abrechnungsbeträge, sofern sie nicht investiv ausgewiesen sind;
- die in den entsprechenden Jahren festgesetzten Umlagegrundlagen (§ 34 Abs. 1) und Schlüsselzuweisungen (§ 11) der Kreise unter Berücksichtigung der in diesen Jahren angefallenen Abrechnungsbeträge;
- die in den entsprechenden Jahren vorläufig festgesetzten Ausgleichsbeträge der kreisfreien Städte nach dem Solidarbeitragsgesetz;
- die in den entsprechenden Jahren endgültig festgesetzten Ausgleichsbeträge der kreisfreien Städte unter Berücksichtigung der bereits vorläufig erbrachten Zahlungen nach dem Solidarbeitragsgesetz;
- die in den Jahren 2004 und 2005 gezahlten Kompensationsleistungen an die kreisfreien Städte für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs.

(2) § 34 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 36

Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 35 entsprechend.

Fünfter Teil

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 37

Grundlagen zur Erhebung und Anwendung von Daten zur Berechnung allgemeiner Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die zur Berechnung der allgemeinen Zuweisungen nach den §§ 6 bis 20 erforderlichen Daten werden nach Maßgabe dieses Gesetzes den entsprechenden amtlichen Statistiken entnommen. Die Daten der amtlichen Statistiken sind für die Ermittlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund bindend. Für diese Daten findet das Berichtigungsverfahren nach § 39 keine Anwendung.

(2) Soweit Daten von Gemeinden und Gemeindeverbänden erforderlich sind, die nicht aus amtlichen Statistiken entnommen werden können, werden diese nach Maßgabe des Innenministeriums und des Finanzministeriums unmittelbar bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den zuständigen Stellen erhoben.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so können das Innenministerium und das Finanzministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 39 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt für die jeweiligen Haushaltsjahre die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen fortgeschriebene Bevölkerung zum Stichtag 31. Dezember des dem entsprechenden Haushaltsjahr vorvorangegangenen Jahres.

(4) Als Zahl der Schüler im Sinne des § 9 Abs. 4, des § 13 Abs. 4 und des § 18 gilt für die jeweiligen Haushaltsjahre die in der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen geführten Schulstatistik festgesetzte Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober des dem entsprechenden Haushaltsjahr vorvorangegangenen Jahres.

(5) Als Zahl der dauerhaft Arbeitslosen im Sinne des § 9 Abs. 5 gilt für die jeweiligen Haushaltsjahre die von der Bundesanstalt für Arbeit ermittelte Arbeitslosenzahl zum Stichtag 30. Juni des dem entsprechenden Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.

(6) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 9 Abs. 6 gilt für die jeweiligen Haushaltsjahre die von der Bundesanstalt für Arbeit vorläufig ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember des dem entsprechenden Haushaltsjahr vorvorangegangenen Jahres unter Berücksichtigung von Abweichungen aufgrund der von der Bundesanstalt für Arbeit endgültig festgesetzten Ergebnisse in den Jahren 2006 und 2007. Abweichungen zu dem von der Bundesanstalt für Arbeit nach Ablauf von drei Jahren endgültig festgesetzten Ergebnis werden bei der Berechnung des Zentralitätsansatzes für die Steuerverbünde 2008 und 2009 berücksichtigt. Das Berichtigungsverfahren im Sinne von § 39 findet keine Anwendung.

(7) Die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraft nach § 10 Abs. 2 wird für das Haushaltsjahr 2004 auf den Zeitraum 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 und für das Haushaltsjahr 2005 auf den Zeitraum 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 festgesetzt.

(8) Als Gebietsfläche im Sinne des § 17 Abs. 2 ist für jedes Haushaltsjahr der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember des dem entsprechenden Haushaltsjahr vorvorangegangenen Jahres zugrunde zu legen, der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an

das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen abgegeben wurde.

(9) Für die Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Belastungen aus ihrer Funktion als anerkannter Kurort nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 werden für die jeweiligen Haushaltsjahre die Übernachtungen aus der amtlichen Beherbergungsstatistik zum Stichtag 30. Juni des dem entsprechenden Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres zugrundegelegt.

(10) Für die Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 werden in angemessenen Zeiträumen Erhebungen des Innenministeriums über die Höhe der satzungsmäßig erhobenen Abwassergebühren durchgeführt.

(11) Für die Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften nach § 20 Abs. 2 Nr. 5 werden in angemessenen Zeiträumen Erhebungen des Innenministeriums bei den zuständigen Stellen der Gaststreitkräfte über die Anzahl der außerhalb der Kasernen wohnenden Personen und ihrer Angehörigen durchgeführt.

§ 38

Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der allgemeinen Zuweisungen aus dem Steuerverbund 2004 und 2005

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden allgemeinen Zuweisungen nach den §§ 6 bis 20 für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 sowie die Abrechnungsbeträge nach den §§ 29 und 30 werden jährlich durch das Innenministerium und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt, sofern sie nicht bereits als Anlage zu diesem Gesetz ausgewiesen sind.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, die für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Ansätze zur Festlegung des Bedarfs nach den §§ 9, 12 und 15 und zur Festlegung der Einnahmekraft nach den §§ 10, 13 und 16, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

Das Innenministerium und das Finanzministerium können auch eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 7, die pauschalen Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen nach § 17, die pauschalen Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich nach § 18 und die pauschalen Zuweisungen für investive kommunale Aufwendungen im Sportbereich nach § 19 werden zu den in **Anlage 9** ausgewiesenen Terminen mit den dort festgesetzten Anteilen ausgezahlt.

(4) Sofern die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 7, der pauschalen Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen nach § 17, der pauschalen Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich nach § 18 und der pauschalen Zuweisungen für investive kommunale Aufwendungen im Sportbereich nach § 19 für das Jahr 2004 nicht vor dem ersten in Anlage 9 festgesetzten Auszahlungstermin erfolgt ist, werden das Innenministerium und das Finanzministerium ermächtigt, zu diesem Zahlungstermin Abschlagszahlungen bis zur Höhe der für das Haushaltsjahr 2004 vorgesehenen Beträge auszuzahlen. In besonderen Fällen können das Innenministerium und das Finanzministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung aufgrund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach § 20 in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 werden vom Innenministerium und Finanzministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die einzelnen Gemeinden und Kreise werden für das jeweilige Haushaltsjahr durch Bescheid der Bezirksregierungen festgesetzt. Das Innenministerium und das Finanzministerium können bestimmen, dass die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden und Kreisen unmittelbar durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zuzuleiten sind. Einwendungen gegen die Bescheide sind durch Widerspruch geltend zu machen.

Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden für das jeweilige Haushaltsjahr durch Erlass des Innenministeriums und des Finanzministeriums festgesetzt.

(7) Nach näherer Bestimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums können im Haushaltsjahr 2006 für Schlüsselzuweisungen, pauschale Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen und für pauschale Zuweisungen für kommunale Aufwendungen im Schulbereich Abschlagszahlungen bis zur Höhe der jeweils im Haushaltsjahr 2005 zu den entsprechenden Terminen gezahlten Teilbeträgen geleistet werden, wenn diese bereits vor der Verkündung des für das Jahr 2006 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes notwendig werden. Die Abschlagszahlungen werden mit der ersten ordentlichen Zahlung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes verrechnet.

§ 39

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Stellen sich bis längstens drei Jahre nach Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 7, der pauschalen Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen nach § 17 und der pauschalen Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich nach § 18 Unrichtigkeiten heraus, die nicht auf Daten aus amtlichen Statistiken zurückzuführen sind, so können diese auf Antrag der Zuweisungsempfänger berichtigt werden, wenn die Summe der Berichtigungen eines Jahres den Betrag von 12 800 EUR übersteigt.

Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2010).

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab mit den in den jeweiligen Haushaltsjahren zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 7, den pauschalen Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen nach § 17 und den pauschalen Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich nach § 18 verrechnet.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen mit Ausnahme zweckgebundener Zuweisungen und Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans verrechnet werden.

§ 40

Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel für allgemeine Zuweisungen nach den §§ 6 bis 20 regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

(2) Die Bewirtschaftung der Mittel für zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 21 bis 24 regeln das Innenministerium und das Finanzministerium im Einvernehmen mit den jeweils fachlich zuständigen Ministerien.

(3) Die Bewirtschaftung der Mittel für zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 25 und 26 regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium.

(4) Die Bewirtschaftung der Mittel für zweckgebundene Zuweisungen nach § 27 regelt das fachlich zuständige Ministerium.

(5) Die Bewirtschaftung der Mittel für zweckgebundene Zuweisungen nach § 28 regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium.

§ 41

Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit dem Innenministerium sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung des Innenministeriums, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden enthalten, die zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 75 Abs. 4 GO oder § 53 Abs. 1 KrO i. V. m. § 75 Abs. 4 GO verpflichtet sind. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen, bedarf der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

§ 42

Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen im Steuerverbund

(1) Zuweisungen gemäß den §§ 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27 können ausnahmsweise auch an nichtkommunale Träger gewährt werden, soweit sie Maßnahmen durchführen, deren Erfüllung ansonsten den Gemeinden und Gemeindeverbänden obliegt. Mit Ausnahme der Zuweisungen nach § 22 Abs. 3 dürfen Zuweisungen nur gewährt werden, wenn sich der nichtkommunale Träger verpflichtet, die Einrichtung in dem für gemeindliche Einrichtungen üblichen Rahmen für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen und zugleich sicherstellt, dass die Einrichtung bei Wegfall oder Vermögenslosigkeit des nichtkommunalen Trägers an die Gemeinde oder den Gemeindeverband zurückfällt.

(2) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden können zweckgebundene Zuweisungen auch zur Durchführung von Maßnahmen eines nichtkommunalen Trägers gewährt werden, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss auf dessen Entscheidungen ausüben kann und rechtsverbindlich sicherstellt, dass die empfangenen Zuweisungen für die Dauer der Zweckbindung zweckentsprechend eingesetzt werden.

§ 43

Kürzungsermächtigung

Das Innenministerium und das Finanzministerium sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 44

Durchführungsvorschriften

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine besondere Regelung getroffen ist, erlassen das Innenministerium und das Finanzministerium die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 GFG 2004/2005

Ableitung Steuerverbund 2004 und 2005		
	Steuerverbund 2004 Mio. EUR	Steuerverbund 2005 Mio. EUR
A. Gemeinschaftssteuern		
Lohnsteuer	12.980,000	13.490,000
veranlagte Einkommensteuer	1.515,000	975,000
nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	1.620,000	1.695,000
Körperschaftsteuer	1.000,000	1.355,000
Umsatzsteuer	9.225,000	8.025,000
Einfuhrumsatzsteuer	3.500,000	3.600,000
Zinsabschlag	812,000	887,000
Summe A.	30.652,000	30.027,000
AA. Korrektur der Gemeinschaftssteuern		
Kompensationsleistungen nach § 32 GFG	- 465,000	- 480,000
bereinigte Summe A.	30.187,000	29.547,000
B. Fakultative Verbundgrundlagen		
Gründerwerbsteuer (anteilig 4/7tel)	657,000	671,000
Summe B.	657,000	671,000
Verbundgrundlagen insgesamt (Summe A. u. B.)	30.844,000	30.218,000
Verbundsatz (%)	23,0 %	23,0 %
Originäre Verbundmasse	7.094,120	6.950,140
Kreditierung	+ 206,000	- 206,000
Verrechnung Kreditierung		- 484,150
Aufstockung § 2 Abs. 4 GFG		405,000
Volumen Steuerverbund	7.300,120	6.664,990

Anlage 2 zu § 3 Abs. 3 und 4 GFG 2004/2005

Vorwegabzüge/Zuführungen Steuerverbund 2004 und 2005		
	Steuerverbund 2004 Mio. EUR	Steuerverbund 2005 Mio. EUR
Volumen Steuerverbund	7.300,120	6.664,990
Tantiemen § 3 GFG	- 2,600	- 2,600
Kommunale Kirchenbaulasten § 3 GFG	- 0,900	- 0,900
Kommunale Beteiligung Einheitslasten § 3 GFG	+ 225,000	+ 388,000
Kommunaler Beitrag Entlastungsausgleich für die Kommunen der neuen Länder § 3 GFG	-	- 169,400
Vorwegabzüge/Zuführungen insgesamt	+ 221,500	+ 215,100
Verfügbarer Verbundbetrag	7.521,620	6.880,090

Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 GFG 2004/2005

Aufteilung des verfügbaren Verbundbetrages im Steuerverbund 2004 und 2005		
	Steuerverbund 2004 Mio. EUR	Steuerverbund 2005 Mio. EUR
Verfügbarer Verbundbetrag	7.521,620	6.880,090
Befrachtungsvolumen zugunsten der Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Landeshaushalts	- 324,700	- 324,700
Verteilbare Verbundmasse im Steuerverbund	7.196,920	6.555,390
Allgemeine Zuweisungen		
Schlüsselzuweisungen insgesamt:	6.017,267	5.543,161
* Gemeinden § 8 GFG konsumtiv	4.696,402	4.115,271
* Gemeinden § 8 GFG investiv		300,000
* Kreise § 11 GFG	718,533	613,557
* Landschaftsverbände § 14 GFG	602,332	514,333
Pauschale Zuweisungen zur Förderung investiver Maßn. gesamt:	438,316	309,354
* IVP Allgemein § 17 Abs. 2 GFG	381,568	260,891
* IVP Sozialhilfeträger § 17 Abs. 3 GFG	30,870	26,363
* IVP Eingliederungshilfe § 17 Abs. 4 GFG	25,878	22,100
Pauschale Sonderzuweisungen insgesamt	505,000	505,000
* Schulpauschale § 18 GFG	460,000	460,000
* Sportpauschale § 19 GFG	45,000	45,000
Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems § 20 GFG	26,526	21,946
Allgemeine Zuweisungen insgesamt	6.987,109	6.379,461
Zweckzuweisungen		
Originäre zweckgebundene Zuweisungen insgesamt	185,309	158,549
* Stadterneuerung § 21 Abs. 1 u. 2 GFG	141,865	121,153
* Denkmalpflege § 22 Abs. 1 u. 3 GFG	6,101	5,210
* Bodendenkmalpflege § 22 Abs. 2 GFG	3,533	3,017
* Komm. Museumsbau § 23 GFG	4,851	4,143
* Ausfinanzierung Sportstättenbau § 24 Abs. 1 GFG	3,476	2,533
* Ausfinanzierung Sportstättenbau § 24 Abs. 2 GFG	5,000	5,000
* Emscher-Lippe ökologische Gestaltung § 25 GFG	12,435	10,620
* Altablagerungen/Altstandorte § 26 GFG	8,048	6,873
Besondere zweckgebundene Zuweisungen insgesamt	24,502	17,380
* Kommunale Theater § 27 Abs. 1 GFG	15,389	13,380
* Kommunale Orchester/Kommunale Musikschulen § 27 Abs. 1 GFG	4,000	4,000
* Bahnflächenpool § 28 GFG	5,113	-
Zweckzuweisungen insgesamt	209,811	175,929

Anlage 4 zu § 9 Abs. 3 GFG 2004/2005**Hauptansatzstaffel**

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz %
25 000	100,0
37 500	103,0
52 500	106,0
70 500	109,0
90 500	112,0
113 500	115,0
139 000	118,0
167 000	121,0
197 500	124,0
230 500	127,0
266 000	130,0
304 500	133,0
345 000	136,0
388 500	139,0
434 500	142,0
482 500	145,0
533 500	148,0
587 000	151,0
634 000	154,0

Für Gemeinden mit mehr als 634 000 Einwohnern beträgt der Ansatz 157,0 vom Hundert.

Anlage 5 zu § 9 Abs. 4 GFG 2004/2005**Schüleransatzstaffel**

Schüler der	mit
Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	96 vom Hundert,
Hauptschulen	119 vom Hundert,
Realschulen	88 vom Hundert,
Gymnasien	96 vom Hundert,
Gesamtschulen	146 vom Hundert,
Berufskollegs	54 vom Hundert,
Sonderschulen	346 vom Hundert.

Anlage 6 zu § 20 Abs. 2 GFG 2004/2005

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund besonderer Bedarfe, die nicht im Schlüsselzuweisungssystem berücksichtigt sind im Steuerverbund 2004 und 2005		
	Steuerverbund 2004 Mio. EUR	Steuerverbund 2005 Mio. EUR
Gemeinden:		
Bonnförderung § 20 Abs. 2 Nr. 1 GFG	2,000	1,000
Kurortehilfe § 20 Abs. 2 Nr. 2 GFG	6,633	5,665
Abwassergebührenhilfe § 20 Abs. 2 Nr. 3 GFG	2,111	1,803
Aufwendungshilfe Gaststreitkräfte § 20 Abs. 2 Nr. 5 GFG	4,882	4,169
Gemeinden insgesamt	15,626	12,637
Landschaftsverbände:		
Landschaftliche Kulturpflege § 20 Abs. 2 Nr. 4 GFG	7,400	6,320
Landschaftsverbände insgesamt	7,400	6,320
Einmalige Zuweisungen nach § 20 Abs. 3	3,500	2,989
Gesamtzuweisungen	26,526	21,946

Anlage 7 zu § 31 GFG 2004/2005

Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen im Haushaltsjahr 2004 und 2005		
	Haushaltsjahr 2004 Mio. EUR	Haushaltsjahr 2005 Mio. EUR
Gesamtzuweisungen	7,300	7,200

Anlage 8 zu § 32 Abs. 3 GFG 2004/2005

Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs im Haushaltsjahr 2004 und 2005		
	Haushaltsjahr 2004 Mio. EUR	Haushaltsjahr 2005 Mio. EUR
Gesamtzweisungen	465,000	480,000

Anlage 9 zu § 38 Abs. 3 GFG 2004/2005

**Anteile und Auszahlungstermine der Zuweisungen nach § 38 Abs. 3
in den Haushaltsjahren 2004 und 2005**

Beschreibung	Auszahlungstermin	
	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2005
ein Achtel der Zuweisungen nach § 38 Abs. 3 GFG	29. Januar	28. Januar
ein Viertel der Zuweisungen nach § 38 Abs. 3 GFG	30. März	30. März
ein Viertel der Zuweisungen nach § 38 Abs. 3 GFG einschließlich Verrechnung hälftiger Ausgleichsbeträge nach §§ 9, 10 und 11 SBG	29. Juni	29. Juni
ein Viertel der Zuweisungen nach § 38 Abs. 3 GFG	29. September	29. September
ein Achtel der Zuweisungen nach § 38 Abs. 3 GFG einschließlich Verrechnung hälftiger Ausgleichsbeträge nach §§ 9, 10 und 11 SBG	22. Dezember	22. Dezember

Artikel II

**Gesetz zur Regelung
des interkommunalen Ausgleichs
der finanziellen Beteiligung der Gemeinden
am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit
in den Haushaltsjahren 2004 und 2005
und des kommunalen Entlastungsausgleichs
zugunsten der Kommunen der neuen Länder
im Haushaltsjahr 2005
(Solidarbeitragsgesetz – SBG 2004/2005)**

Inhaltsübersicht**Erster Teil**

**Finanzielle Beteiligung der Gemeinden
am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit
in den Haushaltsjahren 2004 und 2005**

- § 1 Allgemeine Grundlagen
- § 2 Originärer Gemeindeanteil am kommunalen Anteil des zu leistenden Solidarbeitrags zur Deutschen Einheit
- § 3 Berechnungsgrundlagen

Zweiter Teil

**Kommunaler Entlastungsausgleich
zugunsten der Kommunen der neuen Länder
im Haushaltsjahr 2005**

- § 4 Allgemeine Grundlagen
- § 5 Originärer Gemeindeanteil am kommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen für die neuen Länder
- § 6 Berechnungsgrundlagen

Dritter Teil**Berechnung, Festsetzung und Verfahren****Erster Abschnitt**

**Berechnung und vorläufige Festsetzung
der Ausgleichsbeträge**

- § 7 Berechnung der auszugleichenden Solidarbeiträge jeder Gemeinde
- § 8 Berechnung der Anrechnungsbeträge jeder Gemeinde
- § 9 Berechnung des Ausgleichsbetrages jeder Gemeinde

Zweiter Abschnitt**Abrechnung und endgültige Festsetzung**

- § 10 Endgültige Festsetzung des Solidarbeitrages und des auszugleichenden Solidarbeitrages 2002
- § 11 Endgültige Festsetzung des Solidarbeitrages und des auszugleichenden Solidarbeitrages 2003

Dritter Abschnitt**Grundsätzliche Verfahrensregelungen**

- § 12 Verfahren, Termine

Anlagen

- Anlage 1** Vorläufiger Solidarbeitrag des Landes Nordrhein-Westfalen und kommunaler Gesamtbeitrag an den Lasten der Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und 2005
- Anlage 2** Vorläufiger originärer Gemeindeanteil am kommunalen Anteil des zu leistenden Solidarbeitrags zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und 2005
- Anlage 3** Kommunaler Gesamtsolidarbeitrag für einen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005
- Anlage 4** Vorläufiger originärer Gemeindeanteil am kommunalen Gesamtsolidarbeitrag für einen

Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005

- Anlage 5** Vorläufige Verbundmassenveränderung nach § 8 Abs. 3 SBG 2004/2005 in den Haushaltsjahren 2004 und 2005

Erster Teil

**Finanzielle Beteiligung der Gemeinden
am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit
in den Haushaltsjahren 2004 und 2005**

§ 1**Allgemeine Grundlagen**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erbringen in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 von dem vom Land in den entsprechenden Haushaltsjahren zu leistenden Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit einen ihrer Finanzkraft entsprechenden Anteil von 42,6 vom Hundert.

(2) Der vom Land in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 zu leistende Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit wird vorläufig auf die in der **Anlage 1** ausgewiesenen Beträge festgesetzt. **Anlage 1**

(3) Der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 zu erbringende Anteil am Solidarbeitrag nach Absatz 2 wird vorläufig auf die in der Anlage 1 ausgewiesenen Beträge festgesetzt.

§ 2

**Originärer Gemeindeanteil
am kommunalen Anteil des zu
leistenden Solidarbeitrags zur
Deutschen Einheit**

(1) Der originäre Gemeindeanteil an dem von den Kommunen nach § 1 Abs. 3 in den jeweiligen Haushaltsjahren zu erbringenden Betrag entspricht der von den Gemeinden in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 zu erbringenden erhöhten Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 3 Satz 4 Gemeindefinanzreformgesetz in Höhe von 29 vom Hundert sowie der zu erbringenden erhöhten Gewerbesteuerumlage aufgrund der nach § 6 Abs. 5 Satz 1 Gemeindefinanzreformgesetz festzusetzenden Erhöhungszahl unter Berücksichtigung der Auswirkungen der anteiligen Verbundmassenveränderung auf die Gemeindegemeinschaft in den jeweiligen Haushaltsjahren nach § 3 Abs. 2.

(2) Der originäre Gemeindeanteil am kommunalen Anteil des zu leistenden Solidarbeitrags zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 wird vorläufig auf die in der **Anlage 2** ausgewiesenen Beträge festgesetzt. **Anlage 2**

§ 3**Berechnungsgrundlagen**

(1) Bei der Berechnung der Beträge nach § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 2 Abs. 2 sind die Ansätze für das jeweilige Haushaltsjahr im Haushaltsplan des Landes zu Grunde zu legen.

(2) Bei der Ermittlung der Auswirkungen der Verbundmassenveränderung auf die Gemeindegemeinschaft in den jeweiligen Haushaltsjahren zur Berechnung der Beträge nach § 2 Abs. 2 wird das im Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 für das entsprechende Haushaltsjahr festgelegte Anteilsverhältnis bei den Steuerverbündelungen zwischen Gemeindegemeinschaft und den sonstigen allgemeinen und zweckgebundenen Zuweisungen zu Grunde gelegt.

(3) Soweit die nach Absatz 1 zugrunde gelegten Haushaltsansätze von den Ergebnissen der Haushaltsrechnung des Landes für das entsprechende Haushaltsjahr und den tatsächlichen Leistungen der Gemeinden an erhöhter Gewerbesteuerumlage für das entsprechende Haushaltsjahr abweichen und das nach Absatz 2 zugrunde gelegte angenommene Anteilsverhältnis bei den Steuerverbündelungen von dem tatsächlichen Anteilsverhältnis abweicht, ist die endgültige Festsetzung für das

entsprechende Haushaltsjahr spätestens im jeweils übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Die endgültige Festsetzung für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 regeln die §§ 10 und 11.

Zweiter Teil

Kommunaler Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005

§ 4

Allgemeine Grundlagen

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erbringen im Haushaltsjahr 2005 im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) einen kommunalen Solidarbeitrag für einen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder.

(2) Der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Haushaltsjahr 2005 zu erbringende Gesamtsolidarbeitrag wird auf den in der **Anlage 3** ausgewiesenen Betrag festgesetzt.

§ 5

Originärer Gemeindeanteil am kommunalen Gesamtsolidarbeitrag für einen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder

(1) Der originäre Gemeindeanteil an dem von den Kommunen nach § 4 Abs. 2 im Haushaltsjahr 2005 zu erbringenden Gesamtsolidarbeitrag entspricht den finanziellen Auswirkungen der anteiligen Verbundmassenveränderung auf die Gemeindeschlüsselmasse ohne Aufstockungsbetrag nach § 7 Abs. 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 im Haushaltsjahr 2005 nach § 6 Abs. 2.

(2) Der originäre Gemeindeanteil am kommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005 wird vorläufig auf den in der **Anlage 4** ausgewiesenen Betrag festgesetzt.

§ 6

Berechnungsgrundlagen

(1) Der Berechnung des Betrages nach § 4 Abs. 2 liegt die Reduzierung des Länderanteils an der Umsatzsteuer in Höhe von 1 000 000 000 EUR zugunsten der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in die neuen Länder zu Grunde. Der Anteil der nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände entspricht dem Landesanteil an der Reduzierung des Länderanteils an der Umsatzsteuer.

(2) Bei der Ermittlung der Auswirkungen der Verbundmassenveränderung auf die Gemeindeschlüsselmasse im Haushaltsjahr 2005 zur Berechnung des Betrages nach § 5 Abs. 2 wird das im Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 für das Haushaltsjahr 2005 festgelegte Anteilsverhältnis bei den Steuerverbündleistungen zwischen Gemeindeschlüsselmasse und den sonstigen allgemeinen und zweckgebundenen Zuweisungen ohne Aufstockungsbetrag nach § 7 Abs. 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 im Haushaltsjahr 2005 zu Grunde gelegt.

(3) Soweit das nach Absatz 2 zugrundegelegte angenommene Anteilsverhältnis bei den Steuerverbündleistungen von dem tatsächlichen Anteilsverhältnis abweicht, ist die endgültige Festsetzung für das entsprechende Haushaltsjahr spätestens im jeweils übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

Dritter Teil

Berechnung, Festsetzung und Verfahren

Erster Abschnitt

Berechnung und vorläufige Festsetzung der Ausgleichsbeträge

§ 7

Berechnung der auszugleichenden Solidarbeiträge jeder Gemeinde

(1) Die Anteile jeder einzelnen Gemeinde an den auszugleichenden Solidarbeiträgen nach den §§ 2 Abs. 2 und 5 Abs. 2 wird für jedes Haushaltsjahr nach dem Anteil ihrer Finanzkraft an der Finanzkraft aller Gemeinden berechnet. Als Finanzkraft werden zugrunde gelegt

- die im jeweiligen Haushaltsjahr maßgebenden Steuerkraftmesszahlen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 abzüglich der im Referenzzeitraum angefallenen Kompensationsleistungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs;
- die im jeweiligen Haushaltsjahr maßgebenden Schlüsselzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 unter Berücksichtigung der maßgebenden Abrechnungs- und Ausgleichsbeträge nach den §§ 29 und 30 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2004/2005 und den §§ 10 und 11 dieses Gesetzes, soweit sie nicht investiv ausgewiesen sind;
- die im jeweiligen Haushaltsjahr maßgebenden Kompensationsleistungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen für jedes Haushaltsjahr den Betrag nach Absatz 1 für jede Gemeinde vorläufig fest.

§ 8

Berechnung der Anrechnungsbeträge jeder Gemeinde

(1) In jedem Haushaltsjahr werden auf die nach § Abs. 1 vorläufig ermittelten Anteile jeder Gemeinde an den auszugleichenden Solidarbeiträgen die auf sie entfallenden Beträge nach den §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 angerechnet.

(2) Zur vorläufigen Berechnung der erhöhten Gewerbesteuerumlage wird für das Haushaltsjahr 2004 das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 2003 geteilte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer in der Zeit vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 zugrunde gelegt und mit den für 2003 geltenden Vervielfältigern nach § 1 Abs. 4 vervielfältigt. Zur vorläufigen Berechnung der erhöhten Gewerbesteuerumlage wird für das Haushaltsjahr 2005 das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 2004 geteilte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer in der Zeit vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 zugrunde gelegt und mit den für 2004 geltenden Vervielfältigern nach § 1 Abs. 4 vervielfältigt.

Soweit in den jeweiligen Referenzzeiträumen noch Zahlungen bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital für Vorjahre anfallen, werden diese entsprechend berücksichtigt.

Für jedes Haushaltsjahr wird der Anteil jeder Gemeinde am Gesamtaufkommen der erhöhten Gewerbesteuerumlage im entsprechenden Referenzzeitraum ermittelt. Die vorläufige Mehrbelastung jeder einzelnen Gemeinde in dem entsprechenden Haushaltsjahr wird mit diesem Anteil am Ansatz für die erhöhte Gewerbesteuerumlage im Landeshaushalt für das entsprechende Haushaltsjahr berechnet.

(3) Zur vorläufigen Berechnung des Betrages, um den die jeweilige Schlüsselmasse in dem entsprechenden Haushaltsjahr gemindert oder aufgestockt ist, wird die maßgebende Gemeindeschlüsselmasse nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 um den entsprechenden Anteil der gemeindlichen Schlüsselmassenveränderung an der Verbundmassenveränderung nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 erhöht oder vermindert. Die vorläufig festgesetzten Gesamtbeträge der

Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 und 3 SBG 2004/2005

Vorläufiger Solidarbeitrag des Landes Nordrhein-Westfalen und kommunaler Gesamtbeitrag an den Lasten zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und 2005		
	Haushaltsjahr 2004 EUR	Haushaltsjahr 2005 EUR
Solidarbeitrag Nordrhein-Westfalen § 1 Abs. 2 SBG	728.000.000	905.000.000
Kommunaler Gesamtbeitrag § 1 Abs. 3 SBG	310.128.000	385.530.000

Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 SBG 2004/2005

Vorläufiger originärer Gemeindeanteil am kommunalen Anteil des zu leistenden Solidarbeitrags zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und 2005		
	Haushaltsjahr 2004 EUR	Haushaltsjahr 2005 EUR
Originärer Gemeindeanteil am kommunalen Gesamtsolidarbeitrag zur Deutschen Einheit § 2 Abs. 2 SBG	388.165.000	460.472.000

Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 SBG 2004/2005

Kommunaler Gesamtsolidarbeitrag für einen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005	
	Haushaltsjahr 2005 EUR
Kommunaler Gesamtsolidarbeitrag für einen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder § 4 Abs. 2 SBG	220.000.000

Anlage 4 zu § 5 Abs. 2 SBG 2004/2005

Vorläufiger originärer Gemeindeanteil am kommunalen Gesamtsolidarbeitrag für einen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005	
	Haushaltsjahr 2005 EUR
Originärer Gemeindeanteil am kommunalen Gesamtsolidarbeitrag für einen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder § 5 Abs. 2 SBG	143.440.000

Anlage 5 zu § 8 Abs. 3 SBG 2004/2005

Vorläufige Verbundmassenveränderung nach § 8 Abs. 3 SBG 2004/2005 in den Haushaltsjahren 2004 und 2005		
	Haushaltsjahr 2004 Mio. EUR	Haushaltsjahr 2005 Mio. EUR
Vorläufige Verbundmassenveränderung aufgrund ver- minderter Umsatzsteuer im Zusammenhang mit		
- der Neuregelung des Fonds Deutsche Einheit und des Länderfinanzausgleichs ab 2005		- 174,000
- dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder)		- 50,600
Vorläufige Verbundmassenveränderung aufgrund von Vorwegabzügen/Zuführungen nach § 3 Abs. 2 GFG 2004/2005 im Rahmen der Berechnung des kommunalen Beitrags an den einheitsbedingten Lasten	+ 225,000	+ 388,000
Verbundmassenveränderung aufgrund von Vorwegabzügen/Zuführungen nach § 3 Abs. 2 GFG 2004/2005 im Rahmen des kommunalen Beitrags zum Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder	-	- 169,400
Vorläufige Gesamtverbundmassenveränderung	+ 225,000	- 6,000

Artikel III
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Februar 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald Schartau

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
Dr. Michael Vesper

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2004 S. 42

Gesetz
über die Feststellung der Haushaltspläne
des Landes Nordrhein-Westfalen
für die Haushaltsjahre 2004/2005
(Haushaltsgesetz 2004/2005)
und
Gesetz zur Änderung
des Besoldungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW)
Vom 3. Februar 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I
Gesetz
über die Feststellung der Haushaltspläne
des Landes Nordrhein-Westfalen
für die Haushaltsjahre 2004/2005
(Haushaltsgesetz 2004/2005)

§ 1

Die diesem Gesetz als Anlage beigefügten Haushaltspläne des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 werden in Einnahme und Ausgabe auf

1. 48.624.148.500 EUR für das Haushaltsjahr 2004 und
2. 47.266.191.600 EUR für das Haushaltsjahr 2005 festgestellt.

§ 2

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben

1. des Haushaltsplans 2004 Kreditmittel bis zum Höchstbetrag von 5.297.709.000 EUR und
2. des Haushaltsplans 2005 Kreditmittel bis zum Höchstbetrag von 3.906.145.000 EUR aufzunehmen.

Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kas-senlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Zur Deckung von Haushaltsausgaben dienen auch Einnahmen aus Kreditrahmenverträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr und länger.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2004/2005 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nummer 4.21 der jeweiligen Finanzierungsübersicht ergibt. Außerdem darf das Finanzministerium über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen,

1. zur Anschlussfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen und
2. zur Anschlussfinanzierung von in den Haushaltsjahren 2003/2004 aufgenommenen kurzfristigen Krediten, die in den Haushaltsjahren 2004/2005 fällig werden,

soweit diese über die in der jeweiligen Finanzierungsübersicht ausgewiesenen Beträge hinausgehen.

(3) Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesagentur für Arbeit und sonstiger Stellen die in den jeweiligen Haushaltsplänen veranschlagten Beträge überschreiten.

(4) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann das Finanzministerium auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. Das Vertragsvolumen für das jeweilige Haushaltsjahr darf die Summe von 2.000.000.000 EUR nicht überschreiten. Auf diese Grenze werden Verträge nicht angerechnet, die Zins- oder Währungsrisiken verringern oder ganz ausschließen.

§ 2a

(1) Das Sondervermögen „Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen“ (BLB NRW) wird ermächtigt, zur Deckung der eigenfinanzierten Investitionen Kredite bis zur Höhe von:

1. 274.800.000 EUR in 2004 und
2. 280.100.000 EUR in 2005

aufzunehmen. Darüber hinaus wird das Finanzministerium ermächtigt, dem BLB NRW für Investitionen, die nicht zu einer über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen hinausgehenden weiteren Mietbelastung im Landeshaushalt führen, und für Investitionsmaßnahmen, deren Abwicklung schneller als geplant verläuft, eine weitere Kreditaufnahme bis zur Höhe von 190.000.000 EUR je Haushaltsjahr zu gestatten, soweit die Summe der Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen den im Finanzplan des BLB NRW vorgesehenen Betrag überschreitet.

(2) Abweichend von § 38 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung bedarf es zum Abschluss von Mietverträgen keiner Verpflichtungsermächtigung, soweit die Summe der bei Titel 518 01 und 518 04 im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagten Ausgabemittel ausreicht, um die Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren abzudecken. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.

(3) Die bei Titel 518 01 und 518 04 im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.

(4) Einnahmen aus Untervermietungen beim BLB NRW angemieteter Gebäude, die über den im jeweiligen Haus-

halt veranschlagten Ansatz hinausgehen, dürfen für Mehrausgaben – mit Ausnahme von Personalausgaben – herangezogen werden.

(5) Die bei Titel 519 03 veranschlagten Ausgaben dürfen auch für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten eingesetzt werden.

(6) Mit Einwilligung des Finanzministeriums können abweichend von den Voraussetzungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung auf der Grundlage der abgeschlossenen Mietverträge im Einzelfall Haushaltsmittel für Mieten und Pachten an den BLB NRW umgesetzt werden.

(7) Für den Fall, dass bei Ausscheiden von Gebäudeservicekräften die Gebäudeserviceleistungen über den BLB NRW erbracht werden, sind die auf die ausscheidenden Kräfte entfallenden Personalausgaben in Sachausgaben (Hauptgruppe 5) umgewandelt.

§ 3

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu jeweils 900.000.000 EUR zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften aufgrund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft, RdErl. v. 11.8.1988, zuletzt geändert am 16.1.2002 (MBl. NRW. S. 335), als allgemein erteilt.

Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2.500.000 EUR beabsichtigt ist.

(3) Die Bürgschaften in Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungenstermine erwartet werden kann. Das Finanzministerium kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Gewährleistungen und Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft – bis zu jeweils 100.000.000 EUR zu übernehmen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zugunsten der Landesbank NRW und der Landesbausparkasse gem. § 11 Abs. 2 Wohnungsbauförderungsgesetz für Darlehen zur Wohnungsbauförderung bis zur Höhe von jeweils 5.000.000 EUR, zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau und zur Gründung von Wohnungsbaugenossenschaften im Bestand Bürgschaften bis zur Höhe von jeweils 230.000.000 EUR zu übernehmen.

(6) Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH bis zu jeweils 5.000.000 EUR zu übernehmen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Finanzierung von Unternehmen, an denen das Land mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, und mit der Veräußerung von unmitttelbaren oder mittelbaren Beteiligungen des Landes Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu einer Gesamthöhe von 1.650.000.000 EUR zu übernehmen. Der vom Land verbürgte Anteil an einer Finanzierung darf nicht höher sein als der unmittelbare oder mittelbare prozentuale Anteil der Beteiligung.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, eine gegenüber der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft NRW mbH bestehende Restkaufpreisforderung des Landes aus der Veräußerung der Geschäftsanteile des Landes an der LEG NRW GmbH niedrigverzinslich zu stunden (Kapitel 20 610 Titel 133 31).

§ 4

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH (FZJ) und zugunsten der Atomversuchsreaktor-GmbH (AVR) Gewährleistungsverpflichtungen des Landes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 bis 6 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung zu übernehmen. Diese Gewährleistungsverpflichtungen sind gegenüber der FZJ GmbH auf bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens bis zu jeweils 201.000.000 EUR und gegenüber der AVR GmbH auf bis zu 30 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis jeweils 24.000.000 EUR begrenzt.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu jeweils 50.000.000 EUR für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft – übernommen werden.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Existenzgründung und Existenzfestigung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie im Interesse von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von jeweils 200.000.000 EUR zugunsten der Landesbank NRW (Investitionsbank NRW) zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltsmitteln bei Kapitel 14 500 Titel 821 10 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 25.500.000 EUR im jeweiligen Haushaltsjahr zu übernehmen.

(5) Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport wird ermächtigt,

- a) Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 77.000.000 EUR pro Haushaltsjahr,
 - b) Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 600.000.000 EUR pro Haushaltsjahr
- zu übernehmen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Hilfskasse des Landtags Nordrhein-Westfalen eine Schuldbuchforderung bis zur Höhe der Gesamtforderung an das Land einzuräumen.

(7) Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministeriums gegenüber der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen die Verpflichtung zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln einzugehen, soweit die für aufzunehmende Darlehen zu entrichtenden Zinsaufwendungen die Zinserträge der Wohnungsbauförderungsanstalt übersteigen (negativer Zinsaldo – § 21 Abs. 4 Satz 1 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1991 [GV. NRW. S. 561], zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 2003 [GV. NRW. S. 682]).

(8) Das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Land Nordrhein-Westfalen zu verpflichten, bilanzielle Verluste bei der Flughafen Essen/Mülheim GmbH, die sich aus der beabsichtigten Einstellung des motorisierten Flugbetriebs ergeben, seinem Gesellschaftsanteil entsprechend zu übernehmen.

(9) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzministeriums gegenüber der Bundesrepublik Deutschland eine Rückgarantie entsprechend dem Finanzierungsanteil des Landes an den Betriebskosten des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR), Köln, höchstens bis 500.000 EUR, zu übernehmen, durch die der Bund bei Inanspruchnahme aus Schadensereignissen im Zusammenhang mit Raketen- und Ballonstarts der mobilen Raketenbasis des DLR im Ausland anteilig entlastet wird.

(10) Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Rahmen und für den Zeitraum der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Gelsenwasser AG, Gelsenkirchen, getroffenen Vereinbarung Verpflichtungen bis zur Höhe von 2.500.000 EUR einzugehen. Bis zur Höhe dieses Verpflichtungsrahmens wird die Gelsenwasser AG vom Land Nordrhein-Westfalen von den sich aus der Anwendung des Natur- und Landschaftsrechts ergebenden notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die erst durch die vom Unternehmen zuvor freiwillig erbrachte ökologische Verbesserung der betroffenen Flächen entstanden sind, freigestellt.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gegenüber dem Zessionar von Darlehensforderungen des Landes die auf diese Darlehensforderungen entfallenden Schuldendienstleistungen bis zu einer Höhe von jeweils 500.000.000 EUR zu garantieren. Gleiches gilt gegenüber dem Zessionar von Darlehensforderungen der Unternehmen, an denen das Land mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, wenn diese Unternehmen vom Land erworbene Darlehensforderungen veräußern. Der garantierte Anteil darf nicht höher sein als der prozentuale Anteil des Landes an der Beteiligung an dem Unternehmen. Soweit von der Ermächtigung in Satz 2 Gebrauch gemacht wird, ist diese auf den Ermächtigungsrahmen des Satzes 1 anzurechnen.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung wachstumsorientierter kleinerer und mittlerer Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, neue Finanzierungsformen zu unterstützen und Garantien bis zu jeweils 60.000.000 EUR zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten zu übernehmen.

(13) Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie (MGSFF) wird ermächtigt, mit der Stadt Bad Oeynhausen eine Vereinbarung mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren über die Kommunalisierung des Staatsbades abzuschließen.

Zur Umsetzung dieser Vereinbarung wird das MGSFF ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Verpflichtungen zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln für einen Verlustausgleich, für Management-/Beratungskosten und für die Instandhaltung der denkmalwerten Gebäude einzugehen. Die jährlichen Zahlungen sind auf die Höhe der im Haushalt 2003 bei Kapitel 11 430 etatisierten Ausgabemittel beschränkt. Zu diesem Zweck dürfen die im Kapitel 11 430 veranschlagten Haushaltsmittel auch an den Rechtsnachfolger gezahlt werden sowie Grundstücke und weitere Vermögensgegenstände des Staatsbades veräußert und unter ihrem vollen Wert übertragen werden.

Das MGSFF wird ferner ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarung eine Einnahmegarantie für Einnahmen aus der Spielbankabgabe bis zur Höhe von 1.080.000 EUR pro Jahr abzugeben.

(14) Das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung wird ermächtigt, auf der Grundlage einer mit der Bundesregierung abzuschließenden Anschlussregelung über die Finanzhilfen für die deutsche Steinkohle ab 2006 mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Verpflichtungen für die Beteiligung des Landes an den Zuschüssen für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung und an die Stahlindustrie, an Zuschüssen zu Altlasten sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge Kapazitätsanpassungen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen sowie Zuwendungsbescheiden des Bundes einzugehen.

(15) Das MGSFF wird ermächtigt, die Bali Therme in Bad Oeynhausen zu einem in Anlehnung an das Ertragswertverfahren ermittelten Wert zu veräußern.

Die Ermächtigung umfasst auch, im Zusammenhang mit der Veräußerung Vereinbarungen mit dem Erwerber oder mit Dritten zu schließen, durch die das Land im Rahmen des Verlustausgleichs zu Zahlungen bis zu einem Gesamtvolumen von 1.300.000 EUR jährlich für eine Laufzeit von bis zu 10 Jahren verpflichtet wird. Zu diesem Zweck dürfen die im Kapitel 11 430 veranschlagten Ausgabemittel ungeachtet der jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

§ 5

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 6

(1) Mit Einwilligung des Finanzministeriums sind in den jeweiligen Haushaltsjahren innerhalb der einzelnen Kapitel die veranschlagten Ausgaben aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 und 547 der sächlichen Verwaltungsausgaben gegenseitig deckungsfähig.

(2) Der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung) als Jahresbetrag. Bei Verpflichtungsermächtigungen von 5.000.000 EUR und mehr bedarf jede Inanspruchnahme der Einwilligung des Finanzministeriums.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Hochschulen zu gestatten, von diesen angemietete unbebaute und bebaute Grundstücke den Studentenwerken – Anstalten des öffentlichen Rechts – unentgeltlich oder verbilligt zu überlassen.

(4) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind aufgrund der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

(6) Soweit der Bund einzelne Maßnahmen von der Förderung ausschließt oder vom Bund genehmigte Projekte nicht realisiert werden, kann das Finanzministerium aufgrund des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern (Strukturhilfegesetz) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für andere förderungsfähige Zwecke umsetzen. Nach § 38 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Bewilligungen für Strukturhilfemaßnahmen mit Fälligkeiten in künftigen Haushaltsjahren aus den übertragenen Ausgaberesten ausgesprochen werden.

(7) Das Finanzministerium wird für den Fall der Deckung des Raumbedarfs des Landes durch Erwerbsmaßnahmen von Bauträgern oder sonstigen Investoren, durch Immobilienleasing oder durch Mietkauf ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Teilbeträge) in der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891 veranschlagt sind, zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 518 bzw. 821 im selben Kapitel umzusetzen. Dasselbe gilt für eine Umsetzung der bei Kapitel 20 020 Titel 821 70 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten Titel der Hauptgruppe 7 bzw. Gruppe 891 für Generalübernehmer-/Generalunternehmermaßnahmen oder der Gruppe 518, 821 für die in Satz 1 genannten Erwerbsmaßnahmen.

(8) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus den von den Hauptfürsorgestellen für die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gezahlten Zuschüssen den Titeln der Hauptgruppen 5, 7 und 8 zu.

(9) Abweichend von § 63 Abs. 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vermögensgegenstände des Landes, die bisher den Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen zugeordnet sind, unentgeltlich auf die in Anstalten des öffentlichen Rechts umgebildeten Klinika der Hochschulen übertragen oder diesen unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden können.

(10) Das Finanzministerium wird zur Durchführung von Public Private Partnerships (PPP-Projekten) ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 546 bzw. 823 im selben Kapitel umzusetzen. Bei der Inanspruchnahme der nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig.

(11) Das Finanzministerium wird zur Realisierung neuer Miet- und Baumaßnahmen zwecks Deckung des Raumbedarfs des Landes ermächtigt, die bei Kapitel 20 020 Titel 799 75 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten oder dort von ihm noch einzurichtenden Titel der Gruppe 518, der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891 umzusetzen. Bei der Inanspruchnahme der nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig. Die Bestimmung gilt für das Haushaltsjahr 2005.

§ 7

(1) Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppen 422, 425, 426 und 429 bei den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgebrachten Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamtinnen/Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter sind verbindlich.

Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamtinnen/Beamte ausgenommen.

Stellen für Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter in den Kapiteln, die am Modellversuch Personalausgabenbudgetierung teilnehmen, sind abweichend von Satz 1 – abgesehen von der Gesamtstellenzahl – von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Das Stellensoll für Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter in der dem Wirtschaftsplan eines Landesbetriebes/Sondervermögens beigefügten Stellenübersicht darf – hinsichtlich der Gesamtstellenzahl und Wertigkeit – überschritten werden, soweit dies nicht im Haushaltsvollzug zu einer Erhöhung des Zuführungsbetrages bzw. Absenkung des Abführungsbetrages gegenüber dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Betrag führt.

(2) Die nach § 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2a in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung zugelassene Deckungsfähigkeit gilt mit der Maßgabe, dass beamtete Hilfskräfte, Angestellte oder Arbeiterinnen/Arbeiter auf unbesetzten Planstellen, Angestellte oder Arbeiterinnen/Arbeiter auf unbesetzten Stellen für beamtete Hilfskräfte und Arbeiterinnen/Arbeiter auf unbesetzten Stellen für Angestellte geführt werden dürfen, unabhängig davon, in welcher Höhe Ausgabemittel für unbesetzte Planstellen oder unbesetzte andere Stellen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss die Planstelle oder andere Stelle im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die beamtete Hilfskraft, die Angestellte/den Angestellten oder die Arbeiterin/den Arbeiter gleich- oder höherwertig sein.

(3) Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber vorübergehend keine oder keine vollen Dienstbezüge zu gewähren sind, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Planstellen- oder Stellenanteile für die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften in Anspruch genommen werden.

Die vorstehende Regelung gilt nicht für Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und für Planstellen und Stellen, auf denen Beamtinnen/Beamte, Angestellte oder Arbeiterinnen/Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Landesverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden.

(4) Die Ressorts werden jeweils für ihren Geschäftsbereich ermächtigt, für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter, die nach § 85a Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes in der aktuellen Fassung (i.d.a.F.) bzw. § 6a Abs. 1 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes i.d.a.F. beurlaubt werden, Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen von Beamtinnen und Beamten gemäß § 78e des Landesbeamtengesetzes oder von Richterinnen und Richtern gemäß § 6 b des Landesrichtergesetzes und für Fälle, in denen eine Beamtin/ein Beamter oder eine Richterin/ein Richter für mindestens ein Jahr Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit i.d.a.F. und nach der aktuell gültigen Fassung der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in Anspruch nimmt. In anderen Fällen wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Leerstellen einzurichten, sofern ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 gelten für die Einrichtung von Leerstellen für Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter entsprechend.

(5) Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamtinnen/Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter eingerichtet werden.

Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Erfüllung tarifrechtlicher Ansprüche Stellenumwandlungen bei den Stellen für Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter vorgenommen werden.

(6) Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können Einstellungszusagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen bzw. Ausbildungsstellen erteilt werden.

(7) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen den Ausgaben bei Titel 427 01 zu.

(8) Während der Beschäftigungsphase des Sabbatjahrmodells findet § 17 Abs. 5 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung keine Anwendung.

(9) Mit Einwilligung des Finanzministeriums können in begründeten Einzelfällen abweichend von den Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung Planstellen und Stellen von einer Verwaltung in eine andere umgesetzt werden.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Besetzung von Planstellen und Stellen, die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit frei werden, abweichend von § 17 Abs. 5 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung zu regeln.

§ 7a

(1) Die Landesregierung führt die Vorbereitungen zur Einführung einer Gesamt-Budgetierung der Landesverwaltungen, vorrangig jedoch der flächendeckenden Personalausgabenbudgetierung, zum Abschluss, um eine Umsetzung ab dem Haushaltsjahr 2006 zu gewährleisten.

(2) Die Landesregierung bereitet in jedem Einzelplan für ausgewählte Bereiche mindestens einen Produkthaushalt auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung vor.

(3) Auf der Basis der Haushaltssteuerungsinstrumente der Absätze 1 und 2 erarbeitet die Landesregierung ein Konzept für ein wirksames Controlling und ein aussagefähiges Berichtswesen.

(4) Die Landesregierung legt dem Landtag Berichte über die im Rahmen der Umsetzung der in Absatz 1 bis 3

eingeleiteten Maßnahmen jeweils zum Halbjahresende vor, erstmals zum 30. Juni 2004.

§ 7b

Die Landesregierung legt dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags bis zum 30. September 2004 ein Konzept für eine regelmäßige und an geeigneten Indikatoren ausgerichtete Berichterstattung zur Nachhaltigkeit der Finanzpolitik vor.

§ 7c

Die Landesregierung legt dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags bis zum 30. September 2004 eine Entscheidungsgrundlage über eine modellhafte Erprobung des Konzeptes zur nach Geschlechtern differenzierenden Analyse, Bewertung und Folgenabschätzung von Haushaltsentscheidungen vor.

§ 8

(1) Planstellen und Stellen, die in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren frei geworden sind und der Beförderungssperre unterlagen, sowie die im Laufe des Haushaltsjahres frei werdenden Planstellen und Stellen dürfen für die Dauer von 18 Monaten nicht für Beförderungen bzw. Höhergruppierungen in Anspruch genommen werden (Beförderungssperre). Diese Beförderungssperre gilt auch für den gesamten Nachzug, der durch die Besetzung der freien und frei gewordenen Planstellen und Stellen ermöglicht wird.

Bei Planstellen und Stellen, die von der Beförderungssperre nach Satz 1 erfasst werden, wird die Dauer der abgelaufenen Beförderungssperre angerechnet.

(2) Von der Beförderungssperre nach Absatz 1 sind ausgenommen

- Beförderungen auf Planstellen und Stellen, die aus Rechtsgründen zwingend geboten sind,
- Beförderungen auf Planstellen, die mit Beamtinnen/Beamten i.S. von § 38 LBG besetzt werden,
- Beförderungen auf Planstellen und Stellen an Hochschulen, soweit sie am Qualitätspakt über die Neustrukturierung der Hochschulen teilnehmen,
- Beförderungen auf Planstellen und Stellen in den Kapiteln, die am Modellversuch Personalausgabenbudgetierung teilnehmen und
- Beförderungen auf Planstellen und Stellen der Landesbetriebe/Sondervermögen und Globalhaushalte.

(3) Die Besetzung von Planstellen und Stellen, die am 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres frei sind sowie im Laufe der jeweiligen Haushaltsjahre frei werden, mit anderen als unbefristet beschäftigten Landesbediensteten ist erst nach 24 Monaten zulässig (Stellenbesetzungssperre). Auf die Frist des Satzes 1 wird der Zeitraum angerechnet, in dem die Planstelle/Stelle seit dem letzten Freiwerden ununterbrochen nicht besetzt war.

Abweichend hiervon können sofort besetzt werden:

1. Planstellen der Besoldungsgruppen B 1 bis B 10 BBesO und Planstellen, die mit Beamtinnen/Beamten i.S. von § 38 LBG besetzt werden,
2. Planstellen und Stellen im Bereich der Ministerin/des Ministers im Referat der persönlichen Referentin/des persönlichen Referenten sowie im Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
3. Planstellen und Stellen, die mit schwerbehinderten Menschen besetzt werden,
4. Planstellen und Stellen, die für Personen mit einer Befähigung für Lehreraufbahnen vorgesehen sind,
5. Stellen für Anwärtinnen/Anwärter und Auszubildende sowie Referendarinnen/Referendare,
6. Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte, die in den anwärtergespeisten Bereichen mit geprüften Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes besetzt werden,
7. C 2, C 3 und C 4 – Planstellen für Professorinnen/Professoren,

8. Stellen für Ärztinnen/Ärzte sowie medizinisch-technisches und Pflegepersonal des Landes,
9. Planstellen und Stellen, die aufgrund besonderer fachspezifischer Anforderungen mit Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Ausbildungsgänge besetzt werden müssen, die in der übrigen Landesverwaltung nicht beschäftigt sind,
10. Planstellen und Stellen für Beschäftigungsverhältnisse in den Hochschulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltung; wird hinsichtlich der allgemeinen Verwaltung binnen acht Wochen nach der Veröffentlichung der Ausschreibung im Veröffentlichungsblatt der Personalagentur von Seiten der Personalagentur kein geeigneter Personalvorschlag unterbreitet und liegen keine Bewerbungen von unbefristet Beschäftigten des Landes vor, liegen regelmäßig die Voraussetzungen einer weiteren Ausnahme im Sinne von Satz 4 vor. In Streitfällen über die Eignung eines Personalvorschlages entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium,
11. Planstellen und Stellen einer Laufbahngruppe, in der alle fälligen kw-Vermerke innerhalb der gesamten Landesverwaltung realisiert sind,
12. im einfachen und mittleren Dienst die jeweiligen Spitzenämter, im gehobenen Dienst 1/3 sowie im höheren Dienst die Hälfte der frei werdenden Planstellen und Stellen, soweit diese von den Nummern 1 bis 11 noch nicht erfasst sind,
13. Planstellen und Stellen in den Bereichen, für die verbindliche Verpflichtungen der Ressorts gegenüber der Personalagentur bestehen, die sowohl den kw-Stellenabbau als auch ein Kontingent zur Aufnahme von Personal aus kw-behafteten Bereichen beinhalten.

Die Personalagentur kann in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen von der Regelung zulassen.

Die Ausnahme gilt als genehmigt, wenn acht Wochen nach Eingang des Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bei der Personalagentur der Antrag noch nicht beschieden ist.

Die Befugnis zur Erteilung weiterer Ausnahmen obliegt für den Geschäftsbereich des Landtags bzw. des Landesrechnungshofs dem Präsidenten des Landtags bzw. der Präsidentin des Landesrechnungshofs.

(4) Abweichend von Absatz 3 ist die Besetzung von Stellen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 derjenigen Verwaltungsangestellten des vergleichbar mittleren Dienstes, die im Büro-, Registratur-, Kassen-, Schreib- und Vorzimmerdienst eingesetzt werden, sowie derjenigen Verwaltungsangestellten, die im sonstigen nicht wissenschaftlichen Dienst und bei den Landesbetrieben für entsprechende Aufgaben eingesetzt werden, nur dann zulässig, wenn unbefristet beschäftigte Landesbedienstete genommen werden, deren Besetzung eine unmittelbare Realisierung eines kw-Vermerkes zur Folge hat. Der Ausnahmetatbestand des Absatzes 3 Satz 3 Nr. 10 findet Anwendung, wenn die Hochschulen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung unter Einbeziehung der Personalagentur eine Vereinbarung getroffen haben; soweit andere Vorschriften Mehrausgaben aus Einsparungen aufgrund freier und besetzbarer Stellen zulassen, gelten auch die Stellen nach diesem Absatz als besetzbar. Die Personalagentur kann in begründeten Einzelfällen insbesondere zur Einstellung behinderter Menschen sowie im Hinblick auf regionale Zuordnungen Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

(5) Bei vorzeitiger Realisierung von kw-Vermerken wird nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Bonus in Höhe eines Jahresgehaltes der jeweiligen Laufbahngruppe jeweils zur Hälfte an das abgebende und an das aufnehmende Ressort gezahlt. Werden kw-Vermerke im eigenen Ressort vorzeitig realisiert, sind 50 % eines Jahresgehaltes der jeweiligen Laufbahngruppe als Bonus zu zahlen. Wird durch den Wechsel einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in dem abgebenden Ressort ein bereits fälliger kw-Vermerk realisiert, so erhält nur das aufnehmende Ressort einen Bonus in Höhe von 50 % eines Jahresgehaltes der jeweiligen Laufbahngruppe.

Fällige kw-Vermerke sind kw-Vermerke ohne Befristung und kw-Vermerke mit Befristung, deren Datum erreicht ist. Eine vorzeitige Realisierung eines kw-Vermerks liegt vor, wenn der kw-Vermerk mindestens 6 Monate vor seinem Fälligkeitszeitpunkt realisiert wird.

Nicht bonusberechtig sind die im Zusammenhang mit den Vereinbarungsverhandlungen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 13 stehenden vorzeitigen Realisierungen von kw-Vermerken.

Der Bonus wird maximal bis zur Höhe der bei Kapitel 20 020 Titel 971 30 bereitgestellten Mittel zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Obergruppen 51 – 54 und der Obergruppe 81 in allen Einzelplänen gewährt.

§ 9

(1) Abweichend von der in den jeweiligen Kapiteln der Haushaltspläne vorgenommenen Spezifizierung der kw-Vermerke ist ein kw-Vermerk auch dann zu realisieren, wenn eine andere Stelle derselben Laufbahngruppe bzw. der vergleichbaren Stellen für Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter frei wird. In begründeten Einzelfällen, in denen die Anwendung dieser Regelung zu unbilligen Ergebnissen führt, kann das Finanzministerium Ausnahmen zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Realisierung der kw-Vermerke bei B 4-Stellen, die im Rahmen des Gestaltungsmodells in den Kapiteln der obersten Landesbehörden ausgebracht werden.

(2) Vor jeder Inanspruchnahme einer besetzbaren Planstelle oder Stelle ist, mit Ausnahme der Fälle des § 8 Abs. 3, durch die Personalagentur zu prüfen, ob diese Planstelle oder Stelle mit einer StelleninhaberIn/einem Stelleninhaber einer mit kw-Vermerken belasteten Verwaltung besetzt werden kann. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist dieser/diesem Bediensteten die Stelle zu übertragen.

(3) Planstellen und Stellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts als künftig wegfallend bezeichnet sind, können in Fällen der Altersteilzeit – unter Beachtung des § 7 Abs. 10 – zur Übernahme von Auszubildenden nach bestandener Abschlussprüfung in Anspruch genommen werden.

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

§ 10

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan der ZuwendungsempfängerIn/des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist. Abweichungen von Haushalts- und Wirtschaftsplänen, die vom Finanzministerium der Veranschlagung der Ausgabe für die Zuwendung zugrunde gelegt worden sind, bedürfen vor Aufhebung der Sperre dessen Einwilligung.

(2) Für Zuwendungsverfahren, auf die das Sozialgesetzbuch Teil X anzuwenden ist, gelten die Regelungen der §§ 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW) entsprechend.

(3) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass die ZuwendungsempfängerIn/der Zuwendungsempfänger ihre/seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben der ZuwendungsempfängerIn/des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Das Finanzministerium kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen. Sind vergleichbare Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

des Landes nicht vorhanden, ist die Zustimmung des Finanzministeriums zum Abschluss des Anstellungsvertrages erforderlich.

(4) Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die in den Haushalts- oder Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebene Stellen für verbindlich zu erklären.

Außerdem ist den Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfängern, die ausschließlich durch das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen erhalten, bei der Gewährung der Zuwendung aufzugeben, die Regelungen des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und 3 entsprechend anzuwenden. Werden Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen gewährt, soll zwischen diesen das Einvernehmen über die Verbindlichkeit der Stellenübersichten herbeigeführt werden.

Satz 1 gilt nicht für gemeinschaftlich finanzierte Wissenschaftseinrichtungen sowie Forschungs- und Serviceeinrichtungen nach Artikel 91b GG.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für die in Anstalten des öffentlichen Rechts umgewandelten Medizinischen Einrichtungen.

(6) Soweit in besonderen Verwaltungsvorschriften (Förderrichtlinien) durch zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen Standards gesetzt sind, hat das jeweils fachlich zuständige Ressort diese grundsätzlich befristet bis zum 31. Dezember 2005 auszusetzen oder an die geänderten finanziellen Rahmenbedingungen anzupassen. Dies gilt auch für in Zusammenhang mit diesen Standards stehende Bestimmungen zu Umfang und Höhe der Zuwendung und zur inhaltlichen Ausgestaltung des Verwendungsnachweises. Die in § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO, Nr. 13.2 Satz 2 sowie Nr. 13.3 der VV/VVG zu § 44 LHO enthaltenen Regelungen hinsichtlich der Beteiligung anderer Ressorts und des Landesrechnungshofs finden insoweit keine Anwendung. Die betroffenen Ressorts sowie der Landesrechnungshof sind jedoch über die Aussetzung oder Änderung unverzüglich zu unterrichten. Darüber hinaus haben die jeweils fachlich zuständige Ressorts dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags zum 31. März 2004 unmittelbar über die Umsetzung des Auftrags gemäß Satz 1 zu berichten.

Satz 1 gilt nicht, soweit EU-, Bundes- oder Landesrecht einer Aussetzung oder Anpassung entgegensteht.

§ 11

Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juli 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 49 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von jeweils 255.000.000 EUR aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden. Das Finanzministerium kann ferner zulassen, dass Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluss eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgaberreste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 12

(1) Gemäß § 13 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

- für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle 51.130 EUR,
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) hauptamtlich bzw. hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 66,50 EUR und nebenamtlich bzw. nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 23 EUR,

c) für eine sonstige im Pflichtangebot durchgeführte Unterrichtsstunde 19,20 EUR.

(2) Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes wird der Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag auf 16,90 EUR festgesetzt.

(3) Bei Zusammenschlüssen und vergleichbaren Kooperationen von Einrichtungen werden die jeweiligen Höchstförderbeträge zusammengefasst.

(4) Die gemäß § 13 des Weiterbildungsgesetzes zu zahlende Zuweisung und der gemäß § 16 Abs. 5 des Weiterbildungsgesetzes maßgebliche Höchstbetrag werden um einen Konsolidierungsbeitrag von 15 v. H. reduziert.

§ 13

(1) Die Jugendämter sind zuständig für die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen zur Förderung der offenen Jugendarbeit, soweit nicht die Zuständigkeit der Landesjugendämter nach § 5 der Landschaftsverbandsordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), gegeben ist. Dies gilt auch für eigene Maßnahmen der Jugendämter.

(2) Die Jugendämter bewirtschaften die hierfür im Haushaltsplan des Landes vorgesehenen Ausgaben nach Maßgabe allgemeiner Weisungen des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder. Satz 1 gilt entsprechend für die Erhebung der mit der Bewirtschaftung der Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen.

§ 14

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GV. NRW. S. 301) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass lediglich Buchschulden in das Landesschuldbuch einzutragen sind.

§ 15

(1) Zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung werden den Gemeinden (GV) für die Durchführung bestimmter Aufgaben veranschlagte Mittel in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt (fachbezogene Pauschale). Die Pauschalmittel werden insbesondere zur Erfüllung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendpolitik gewährt.

(2) Die fachbezogenen Pauschalen werden nach objektifizierbaren Kriterien, die im Haushaltsplan verbindlich festgelegt sind, an die Gemeinden (GV) verteilt. § 41 der Landshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Die Pauschalmittel werden den Gemeinden (GV) ohne Antrag zu festgelegten Terminen ausbezahlt. Die Gemeinde (GV) hat die gewährten Pauschalmittel in dem jeweiligen Aufgabenbereich einzusetzen.

(4) Die Gemeinde (GV) weist den Einsatz der Pauschalmittel nach Abschluss des Haushaltsjahres unverzüglich durch rechtsverbindliche Bestätigung nach. Auf besondere Anforderung ist der Nachweis listenmäßig je Aufgabenbereich oder entsprechend der verbindlichen Gliederung des kommunalen Haushaltsplans durch Auszug aus den betreffenden Abschnitten oder Unterabschnitten der Jahresrechnung zu führen.

(5) Die Gemeinde (GV) hat nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert an die Landeskasse zurückzahlen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 3 v.H. über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der Gemeinde (GV) aufrechnen. Die aus der Feuerschutzsteuer gewährte Investitionspauschale ist abweichend von Satz 1 nicht zurückzahlen. Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel sind für Investitionsausgaben im Feuerschutz in den Folgejahren zu verwenden.

(6) Werden Landesmittel als fachbezogene Pauschale gewährt, treten alle insoweit bisher geltenden Förderregelungen außer Kraft.

(7) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu prüfen, ob die fachbezogenen Pauschalen bestimmungsgemäß verwen-

det wurden. Leiten die Gemeinden oder Gemeindeverbände die fachbezogenen Pauschalen an Dritte weiter, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen, ob die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

§ 16

Die Vorschriften und Ermächtigungen dieses Artikels gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2006 weiter.

20320

Artikel II Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW)

Das **Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1995 (GV. NRW. S. 1166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe B 2 wird bei der Amtsbezeichnung **Abteilungsdirektor** nach „ – als der ständige Vertreter des Direktors des Landesinstituts für Schule und Weiterbildung –“ folgende Funktionsbezeichnung angefügt:

„ – als der ständige Vertreter des Leiters der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung –“.

Artikel III

In-Kraft-Treten

(1) Artikel I dieses Gesetzes tritt, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Die Bestimmungen für den Haushaltsplan 2005 treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Artikel II dieses Gesetzes tritt am 1. Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Februar 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Peer Steinbrück
Der Finanzminister
Jochen Dieckmann
Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens
Der Justizminister
Wolfgang Gerhards
Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald Schartau
Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
Birgit Fischer
Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
Ute Schäfer
Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
Hannelore Kraft
Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
Dr. Michael Vesper

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel Höhn

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
Dr. Axel Horstmann

Der Minister
im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten
Wolfram Kusche

Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2004

Gesamtplan

HAUSHALTSÜBERSICHT (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)
FINANZIERUNGSÜBERSICHT (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)
KREDITFINANZIERUNGSPLAN (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht 2004

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen	Ausgaben
	2004 (TEUR)	2003 (TEUR)	2004 (TEUR)	2004 (TEUR)	2003 (TEUR)
01 Landtag	1.443,2	1.408,2	88.550,7	450,0	89.328,6
02 Ministerpräsident	1.119,2	911,4	126.246,9	24.298,0	117.630,3
03 Innenministerium	201.995,6	187.280,0	4.184.061,5	336.800,4	3.873.313,8
04 Justizministerium	1.025.641,0	1.016.213,4	3.077.842,4	201.631,0	3.035.873,3
05 Ministerium für Schule, Jugend und Kinder	370.183,9	203.475,8	12.785.671,8	204.603,8	12.576.773,3
06 Ministerium für Wissenschaft und Forschung	947.293,0	866.159,3	5.366.013,2	335.318,2	5.305.158,0
08 Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung	1.479.548,3	1.483.848,8	2.733.241,1	493.619,0	2.730.923,8
10 Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	499.283,7	330.794,5	991.117,8	326.315,0	880.426,6
11 Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie	271.516,6	258.500,3	1.488.214,3	345.103,1	1.406.078,1
12 Finanzministerium	949.763,0	901.925,4	1.750.114,2	38.102,0	1.722.819,6
13 Landesrechnungshof	320,8	326,2	36.324,5	0,0	36.329,9
14 Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	922.751,9	952.510,4	2.001.468,4	147.745,1	2.052.036,2
15 Ministerium für Wirtschaft und Arbeit	351.283,3	403.627,0	983.417,3	673.770,2	885.965,3
20 Allgemeine Finanzverwaltung	41.602.005,0	41.562.340,8	13.011.864,4	188.904,0	13.456.664,7
Zusammen	48.624.148,5	48.169.321,5	48.624.148,5	3.316.659,8	48.169.321,5

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2004

	(Mio. EUR)
I. HAUSHALTSVOLUMEN	48.624,1
II. ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren)	48.624,1
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren)	43.327,6
3. Finanzierungssaldo	– 5.296,6
III. ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	16.409,9
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	11.131,4
4.21 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	11.131,4
4.3 Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	5.278,5
5. Entnahme aus Rücklagen	17,6
6. Überschüsse aus Vorjahren	0,5
7. Zuführung an Rücklagen	0,0
8. Finanzierungssaldo	– 5.296,6
IV. NACHRICHTLICH ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5.278,5
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	11.131,4
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz	0,0
Kreditermächtigung	16.409,9

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2004

	(Mio. EUR)
I. EINNAHMEN AUS KREDITEN	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	19,2
vom Kreditmarkt	16.409,9
Zusammen	16.429,1
II. TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	143,9
vom Kreditmarkt	11.131,4
Zusammen	11.275,3
III. NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	– 124,7
am Kreditmarkt	5.278,5
Zusammen	5.153,8

**Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr
2005**

Gesamtplan

HAUSHALTSÜBERSICHT (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

FINANZIERUNGSÜBERSICHT (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

KREDITFINANZIERUNGSPLAN (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht 2005

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen	Ausgaben
	2005 (TEUR)	2004 (TEUR)	2005 (TEUR)	2005 (TEUR)	2004 (TEUR)
01 Landtag	1.461,1	1.443,2	89.233,6	450,0	88.550,7
02 Ministerpräsident	1.119,2	1.119,2	122.735,7	35.408,0	126.246,9
03 Innenministerium	184.208,8	201.995,6	4.254.979,0	196.600,2	4.184.061,5
04 Justizministerium	1.039.034,5	1.025.641,0	3.090.896,7	48.401,0	3.077.842,4
05 Ministerium für Schule, Jugend und Kinder	370.094,9	370.183,9	13.079.284,8	185.410,8	12.785.671,8
06 Ministerium für Wissenschaft und Forschung	852.203,9	947.293,0	5.378.462,9	200.552,3	5.366.013,2
08 Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung	1.516.225,5	1.479.548,3	2.759.469,3	418.130,0	2.733.241,1
10 Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	509.053,1	499.283,7	973.783,9	309.181,0	991.117,8
11 Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie	271.731,7	271.516,6	1.502.295,6	345.903,1	1.488.214,3
12 Finanzministerium	1.026.876,3	949.763,0	1.757.202,7	31.950,0	1.750.114,2
13 Landesrechnungshof	320,8	320,8	36.804,9	0,0	36.324,5
14 Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	498.122,5	922.751,9	1.136.278,8	150.488,0	2.001.468,4
15 Ministerium für Wirtschaft und Arbeit	367.280,6	351.283,3	913.650,1	518.462,3	983.417,3
20 Allgemeine Finanzverwaltung	40.628.458,7	41.602.005,0	12.171.113,6	436.522,0	13.011.864,4
Zusammen	47.266.191,6	48.624.148,5	47.266.191,6	2.877.458,7	48.624.148,5

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2005

(Mio. EUR)

I. HAUSHALTSVOLUMEN	47.266,2
II. ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren)	47.266,2
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren)	43.372,7
3. Finanzierungssaldo	- 3.893,5
III. ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	18.179,6
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	14.286,1
4.2.1 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	14.286,1
4.3 Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	3.893,5
5. Entnahme aus Rücklagen	0,0
6. Überschüsse aus Vorjahren	0,0
7. Zuführung an Rücklagen	0,0
8. Finanzierungssaldo	- 3.893,5
IV. NACHRICHTLICH ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3.893,5
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	14.286,1
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz	0,0
Kreditermächtigung	18.179,6

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2005

(Mio. EUR)

I. EINNAHMEN AUS KREDITEN	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	12,6
vom Kreditmarkt	18.179,6
Zusammen	18.192,2
II. TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	143,9
vom Kreditmarkt	14.286,1
Zusammen	14.430,0
III. NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	- 131,3
am Kreditmarkt	3.893,5
Zusammen	3.762,2

**Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg**

Vom 7. November 2003

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 4. April 2003 die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg beschlossen.

Den Teilabschnitt habe ich mit Erlass vom 7. November 2003 – V.2 – 30.16.03 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in dem Teilabschnitt des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde), der Stadt Bonn sowie dem Rhein-Sieg-Kreis und seinen kreisangehörigen Gemeinden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Teilabschnitts im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 16. Januar 2004

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2004 S. 78

Einzelpreis dieser Nummer 6,75 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359